Audit Committee Quarterly

IV/2013

DAS MAGAZIN FÜR CORPORATE GOVERNANCE

Audit Committee Institute e.V.

Gefördert durch KPMG

Blickpunkt STEUERN

Steuerpolitik im Blickpunkt

Die Große Koalition ist Wirklichkeit geworden. Zumindest auf dem Papier – denn der Vertrag steht. 185 Seiten sind es geworden und der Titel »Deutschlands Zukunft gestalten« klingt vielversprechend.

Die steuer- und finanzpolitischen Kernaussagen des Vertragswerks hat Dr. Martin Lenz in seinem Beitrag zusammengefasst. Ich möchte dem Inhalt des Artikels an dieser Stelle nicht vorgreifen, aber ich verrate wohl auch kein Geheimnis, wenn ich hier schreibe, dass Steuererhöhungen nicht geplant sind. Union und SPD sprechen sich für eine verlässliche und stabile Steuerpolitik aus. Das ist die gute Nachricht, denn Kontinuität und Sicherheit erleichtern die Steuerplanung und schaffen so investitions- und innovationsfreundliche Rahmenbedingungen für Unternehmen.

Das gilt für alle Unternehmensgrößen. Professor Swen Bäuml schenkt in seinem Beitrag Familienunternehmen und Family Offices besondere Aufmerksamkeit und geht der Frage auf den Grund, wie sich die steuerpolitischen Schwerpunkte der Großen Koalition auf diese Unternehmenstypen auswirken.

Echte Steuerreformen wird es also in der laufenden Legislaturperiode nicht geben. Lediglich in den Bereichen Investmentsteuerrecht und Grundsteuer werden Änderungen angekündigt. Die großen steuerpolitischen Themen sind die Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens und die Durchsetzung von Steueransprüchen.

Steuervereinfachung, das heißt im Koalitionsvertrag vor allem »die technischen Möglichkeiten der modernen Datenverarbeitung nutzen«, also weg vom Papier hin zur elektronischen, teilweise schon vorausgefüllten Steuererklärung. Die ab diesem Jahr verpflichtend eingeführte E-Bilanz stellt hier nur den Auftakt der technischen Entwicklung dar. Unter dem Thema »Durchsetzung von Steueransprüchen« möchte die Große Koalition den »Kampf gegen grenzüberschreitende Gewinnverlagerungen international operierender Unternehmen« vorantreiben, eine »umfassende Transparenz zwischen den Steuerverwaltungen« umsetzen und schädlichen Steuerwettbewerb bekämpfen. Hier werden die internationalen Initiativen der OECD und EU im Laufe des Jahres weiter Gestalt annehmen. Angesichts dieser Bestrebungen wird die Steuergestaltung unter Einhaltung steuerrechtlicher Risiken und steuerstrafrechtlicher Grenzen zu einem immer wichtigeren Thema in der Unternehmensführung.

Dr. Konstantin von Busekist, Eugen Straub und Ellen Birkemeyer zeigen in ihrem Beitrag auf, wie sich wirksame Tax Compliance-Strukturen in Unternehmen etablieren lassen. Dabei gehen sie auch der Frage nach, welchen Stellenwert und welche Aufgaben Tax Compliance in der Unternehmensorganisation haben muss.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre!

Christian Jänisch
KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bereichsvorstand Tax

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Inhalt

2 Editorial

Schwerpunkt: Steuern

4 Steuerpolitische Schwerpunkte der Großen Koalition
Dr. Martin Lenz

7 Der Blick von Familienunternehmen und Family Offices auf die steuerpolitischen Schwerpunkte der Großen Koalition
Prof. Dr. Swen Bäuml

9 Die Unternehmensbesteuerung und ihre Überwachung durch Vorstand und Aufsichtsrat
Dr. Konstantin von Busekist, Eugen Straub und Ellen Birkemeyer

Schwerpunkt: Wirksamkeitsüberwachung interner Kontrollsysteme

12 Wirksamkeitsprüfungen im Prüfungsausschuss
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Peter Hommelhoff und Astrid Gundel

Schwerpunkt: Unabhängigkeit im Aufsichtsrat

14 Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern in börsennotierten Aktiengesellschaften: Die deutschen und europäischen Regelsetzer bleiben gefordert
Dr. Stephan Harbarth

15 DSW präsentiert Vorschlag für Definition der Unabhängigkeit

Aktuelle Rechtsprechung

16 Bundesgerichtshof erleichtert Rückzug von der Börse

17 Aufsichtsratsvergütung und Aktienoptionen – steuerrechtliche Fragestellungen

Corporate Governance aktuell

19 Automobilindustrie: Keine Ausnutzung des internationalen Steuergefälles

21 Whistleblowing – neues Überwachungsthema im Finanzsektor?

24 Schweiz: Trotz »Nein« für Abzocker ein »Nein« zu Lohnobergrenzen

25 Aufsichtsratsvergütung deutlich gestiegen

26 Transparenz der Lieferketten als oberste Maxime

28 Kurzmeldungen

30 Die Welt der Corporate Governance: Brasilien

Financial Reporting Update

33 Aufsichtsräte können für ihre Überwachungsfunktion Ergebnisse der DPR nutzen

35 EEG: EU-Kommission prüft Beihilfen aus dem deutschen Grünstromprivileg

36 Neues vom IDW

37 Neues von der EU

38 Ausgewählte Zeitschriftenartikel

39 Bestellformular

IMPRESSUM

Herausgeber: Audit Committee Institute e.V. (ACI)

Leitung: Matthias Vogler (ViSdP)

Wissenschaftliche Leitung:
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff

Redaktion: Christina Gasser, Astrid Gundel, Dr. Jochen Haußer, Ivona Linder

Audit Committee Institute e.V. (ACI)
THE SQUAIRE • Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 9587-3040
Fax +49 1802 11991-3040
E-Mail aci@kpmg.de
www.audit-committee-institute.de

Gestaltung und Satz: stereobloc, Berlin

Druck: Druckerei Conrad GmbH

Stand: 20.1.2014

Bildnachweise: S. 4 ©Markus Gann/shutterstock.com; S. 7 ©Valerie Potapova/shutterstock.com; S. 10 ©Alexandru Nika/shutterstock.com; S. 14 ©pinkypills/shutterstock.com; S. 16 ©Wavebreakmedia Ltd/Wavebreak Media/Thinkstock; S. 17 ©Tsyhun/shutterstock.com; S. 19 ©Protasov AN/shutterstock.com; S. 21 ©AlbanyPictures/istockphoto.com; S. 24 ©wavebreakmedia/shutterstock.com; S. 25 ©Maryna Pleshkun/shutterstock.com; S. 26 ©LeeYiuTung/istockphoto.com; S. 33 ©shironosov/istockphoto.com; S. 35 ©PhotoSGH/shutterstock.com; S. 36 ©kupicoo/istockphoto.com; S. 37 ©arturbo/istockphoto.com;

Illustrationen: S. 30+32 ©C.Berlin/fotolia.de

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Dr. Martin Lenz

Steuerpolitische Schwerpunkte **der Großen Koalition**

Der Koalitionsvertrag steht. Die gute Nachricht ist sicherlich, dass es keine Steuererhöhungen geben soll. Strukturellen Steueränderungen, wie der Abschaffung der Gewerbesteuer, wird eine Absage erteilt. In den nächsten vier Jahren wird es keine grundlegenden Steuerreformen geben, allenfalls punktuelle Steueränderungen, insbesondere im Steuerverfahrensrecht. Einen Schwerpunkt sieht die neue Bundesregierung im Kampf gegen Steuerhinterziehung und Steuervermeidung, insbesondere der grenzüberschreitenden Gewinnverlagerung. Letzteres wird auch Auswirkungen auf die Steuerstrategie der Unternehmen haben.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Im Dezember hat die Große Koalition ihre Arbeit aufgenommen. Grundlage für die zu erwartenden steuerpolitischen Schwerpunkte der 18. Legislaturperiode ist der Koalitionsvertrag vom 27.11.2013. Der Teil 3 »Solide Finanzen« enthält auf fünf Seiten Ausführungen zu den steuerpolitischen Zielsetzungen und Prioritäten der Großen Koalition.

Die Überschriften zu den steuerpolitischen Leitlinien vermitteln den Eindruck, dass Kontinuität angesagt ist und gravierende Steueränderungen nicht zu erwarten sind. Der Tenor lautet: Fortführung einer verlässlichen Steuerpolitik, Steuervereinfachung und Steuervollzug sollen weiterentwickelt, Steuerhinterziehung bekämpft und Steuervermeidung eingedämmt werden.

Grundlegende Hinweise zu steuersystematischen Positionen enthält der Koalitionsvertrag zur Gewerbesteuer, zur Erbschaftsteuer und zur Grundsteuer. An der **Gewerbesteuer** als wichtigste steuerliche Einnahmequelle der Kommunen wird festgehalten. Dem Reformvorschlag der Stiftung Marktwirtschaft, die Gewerbesteuer durch eine Beteiligung der Kommunen an anderen bestehenden Steuern zu ersetzen, wurde damit eine Absage erteilt. Auch die **Erbschaftsteuer** als wichtige Einnahmequelle der Länder soll erhalten bleiben. An ihrer jetzigen Ausgestaltung und damit insbesondere auch an steuerlichen Ausnahmetatbeständen bei Erhalt von Arbeitsplätzen wird festgehalten. Allerdings könnte die für 2014 zu erwartende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine neue Ausgangslage schaffen. Bei der **Grundsteuer** wird eine zeitnahe Modernisierung unter Erhalt des Hebesatzrechts der Kommunen angestrebt.

Im Koalitionsvertrag spiegelt sich die Überzeugung der Koalitionsparteien wider, dass Deutschland ein zeitgemäßes und wettbewerbsfähiges Steuerrecht hat. Deshalb werden keine gravierenden Änderungen, sondern eine Weiterentwicklung des Steuerrechts angestrebt: »Wenn gesellschaftliche oder wirtschaftliche Entwicklungen es erfordern, muss das Steuerrecht angemessen fortentwickelt werden, damit es seine Ziele auch künftig erreicht.«

Das Thema **Steuervereinfachung** ist für die Große Koalition eine Daueraufgabe. Im Fokus stehen dabei weniger die materiellrechtlichen Vereinfachungen als vielmehr eine verbesserte Nutzung der technischen Möglichkeiten der modernen Datenverarbeitung. Konkret ist die Einführung vorausgefüllter Steuererklärungen für alle Steuerpflichtigen bis spätestens 2017 vorgesehen. Für Rentner und Pensionäre ohne weitere Einkünfte ist die vorausgefüllte Steuererklärung bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2015 geplant.

ZUR PERSON

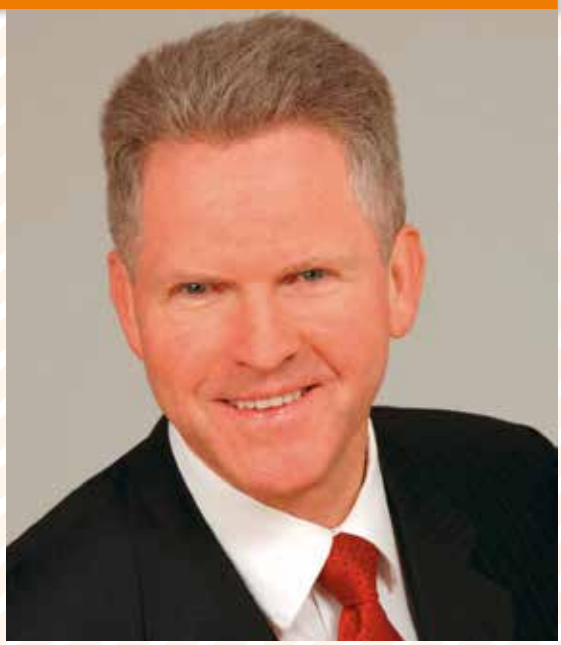

Dr. Martin Lenz, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, ist Partner und Leiter des National Tax Departments der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Darüber hinaus ist er Vorsitzender des Steuerfachausschusses und Mitglied des Arbeitskreises Außensteuerrecht des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW). Seine Beratungsschwerpunkte liegen im Bereich des Unternehmenssteuerrechts sowie des Internationalen Steuerrechts.

Bei der elektronischen Kommunikation mit der Finanzverwaltung soll auf eine verpflichtende Übersendung von Papierbelegen mit der Steuererklärung verzichtet werden. Insgesamt wird der Ausbau der steuerlichen IT in den nächsten Jahren weiter vorangetrieben. Risikoorientierte Parameter sollen bei der Bearbeitung von Steuererklärungen eine gleichmäßige Steuererhebung sicherstellen. Zusätzlich ist der verstärkte Einsatz von IT-gestützten Risikoanalysen auch im Zusammenhang mit der Abgabenerhebung beim grenzüberschreitenden Warenverkehr geplant. Der Koalitionsvertrag sieht auch eine Weiterentwicklung des Selbstveranlagungsverfahrens, beginnend mit der Körperschaftsteuer, vor.

Unter der Leitlinie: **»Steuerhinterziehung bekämpfen – Steuervermeidung eindämmen«** ist eine weitere steuerpolitische Zielsetzung angesprochen. Es ist gesellschaftlicher Konsens, dass Steuerhinterziehung bekämpft werden muss. Steuerhinterziehung ist eine Straftat und nicht gleichzusetzen mit Steuervermeidung.

Steuervermeidung mag unerwünscht sein, ist jedoch definitionsgemäß legal. In der Steuerpraxis bestehen unterschiedliche Auffassungen dazu, was als »einzudämmende Steuervermeidung« anzusehen ist. Wenn beispielsweise ein ausländischer Quellenstaat das Besteuerungsrecht für Einkünfte, das ihm zusteht, nicht ausübt und Deutschland als Sitzstaat grundsätzlich solche Einkünfte von der Besteuerung »

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

freistellt, kann es zu sogenannten »weißen Einkünften« kommen, also zu Einkünften, die nicht besteuert werden.

Als zentrale politische Aufgabe zur Bekämpfung der Steuervermeidung werden Maßnahmen gegen grenzüberschreitende Gewinnverlagerungen international operierender Unternehmen gesehen. In diesem Zusammenhang will sich die Bundesregierung für eine **umfassende Transparenz zwischen den Steuerverwaltungen** einsetzen und gegen schädlichen Steuerwettbewerb vorgehen. So soll verhindert werden, dass Unternehmen eine doppelte Nichtbesteuerung von Einkünften oder einen doppelten Betriebsausgabenabzug erreichen können. In der Praxis können solche gut beabsichtigten Maßnahmen allerdings auch zur Doppelbesteuerung von Einkünften oder zur Versagung von wirtschaftlich berechtigtem Betriebsausgabenabzug führen. Infolgedessen kann es zu steuerlichen Zusatzbelastungen kommen, die letztlich zu einer Erhöhung der Konzernsteuerquote führen.

Zur Verwirklichung ihrer Ziele will die Große Koalition aktiv die OECD-BEPS-(Base Erosian and Profit Shifting-) Initiative unterstützen. Eine wichtige Maßnahme ist dabei u.a. eine Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs für Zahlungen an Briefkastenfirmen, die keine hinreichend aktive Geschäftstätigkeit nachweisen können. Außerdem soll ein öffentliches Register für alle wirtschaftlich Beteiligten an Trust-Konstruktionen geschaffen werden. Für Lizenzzahlungen soll ein neu eingeführtes Korrespondenzprinzip sicherstellen, dass der steuerliche Abzug von Lizenzaufwendungen mit einer angemessenen Besteuerung der Lizenzerträge im Empfängerland korrespondiert. Für einen fairen Steuerwettbewerb und zur Vermeidung von Steuerhinterziehung wird eine **bessere internationale Steuer-Transparenz** angestrebt. Hier möchte die Große Koalition eine Vorreiterrolle übernehmen und eine länderspezifische Berichterstattung etablieren, die den Austausch der Steuerverwaltungen untereinander, insbesondere über erzielte Gewinne, entstandene Verluste und gezahlte Steuern, ermöglicht (»country-by-country reporting«).

Der **automatische Informationsaustausch** soll Standard in der Abkommenspraxis werden. Dementsprechend wird es eine Anpassung der OECD-Musterabkommen geben.

Durch die EU-Zinsrichtlinie haben sich EU-Mitgliedstaaten auf den Austausch von Informationen über Zinserträge natürlicher Personen und Personenzusammenschlüsse nicht gewerblicher Art verständigt. Der Anwendungsbereich der Regelung beschränkt sich bislang auf bestimmte Kapitaleinkünfte. Laut Koalitionsvertrag soll der Anwendungsbereich der EU-Zinsrichtlinie auf alle Kapitaleinkünfte und alle natürlichen und juristischen Personen ausgedehnt werden.

Die doppelte Nichtbesteuerung von Einkünften in grenzüberschreitenden Sachverhalten soll durch entsprechende Klauseln in Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) verwirklicht werden. Im Zuge dessen gibt es auch Pläne, die nationale Verhandlungsgrundlage für DBA weiterzuentwickeln, um die Vermeidung von »weißen Einkünften« im Vorgriff auf die bilateralen Verhandlungsergebnisse durch nationale Regelungen abzusichern.

Die **strafbefreiende Selbstanzeige** soll als solche beibehalten, die Bedingungen sollen aber verschärft werden. Einen Ansatzpunkt sieht die Große Koalition darin, die Wirkung der Selbstanzeige künftig von der Vollständigkeit der Angaben zu den steuerrechtlich unverjährten Zeiträumen (zehn Jahre) abhängig zu machen.

Als weiterer wichtiger Aspekt des Koalitionsvertrags wird die **Finanztransaktionssteuer** angesprochen. Sie soll im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit in der EU eingeführt werden. Geplant ist die Umsetzung mit einer breiten Bemessungsgrundlage und einem niedrigen Steuersatz. Die Finanztransaktionssteuer soll möglichst alle Finanzinstrumente umfassen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Koalitionsvertrag keine tiefgreifende steuerliche Reform vorsieht. Die angesprochenen Maßnahmen zur Steuervereinfachung sind zu begrüßen. Bei Maßnahmen zur »Eindämmung der Steuervermeidung« ebenso wie im Rahmen der BEPS-Initiative ist Augenmaß gefragt, um zu verhindern, dass weder die deutsche Wirtschaft übermäßig belastet noch Deutschland fiskalischer Verlierer wird. Das Fazit lautet: Im Steuerrecht bleibt es weiter spannend.

Positiv jedoch ist zu erwähnen, dass der Koalitionsvertrag **keine Steuererhöhungen** vorsieht. Zahlreiche im Wahlkampf und im Zuge der Koalitionsverhandlungen diskutierte Themen sind nicht in den Koalitionsvertrag aufgenommen worden. Das gilt für die Einführung der Vermögensteuer, die Anhebung des Spitzensteuersatzes, die Erhöhung der Abgeltungssteuer sowie für Verschärfungen bei den Regelungen zur Zinsschranke, der Verlustnutzung und zu gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen. «

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Prof. Dr. Swen Bäuml

Der Blick von **Familienunternehmen und Family Offices** auf die steuerpolitischen Schwerpunkte der Großen Koalition

»Die Familienunternehmen« bilden keine homogene Gruppe, die anhand typisierender Merkmale abschließend definiert werden könnte. Sie sind in allen Branchen und vorstellbaren Größen zu finden, zum Teil nur national oder auch stark international tätig und hinsichtlich ihrer Organisations- und Eigentümerstruktur höchst unterschiedlich, insbesondere was die Anzahl der beteiligten Familienmitglieder und deren steuerlich relevante Verhältnisse angeht. Dennoch lassen sich einige Merkmale finden, mit denen man den Typus »Familienunternehmen« zumindest im Kontext der Steuerpolitik hinreichend beschreiben kann. Kennzeichnend sind insbesondere:

- eine langfristig orientierte und nachhaltige Unternehmensstrategie
- eine hohe Innovations- und Investitionsbereitschaft
- eine hohe Eigenkapitalisierung
- eine vorsichtige und solide Steuer- und Nachfolgeplanung

Davon ausgehend ist bereits der Tenor der steuerpolitischen Leitlinien des Koalitionsvertrags, insbesondere die »Fortführung einer verlässlichen Steuerpolitik«, aus Sicht der Familienunternehmen begrüßenswert. Es werden für das steuerpolitische Umfeld der neuen Legislaturperiode Kontinuität und Verlässlichkeit signalisiert, was zumindest die mittelfristige Steuerplanung »

ZUR PERSON

Prof. Dr. Swen Bäuml, Wirtschaftsjurist, Steuerberater, ist Partner und Head of Family Office Services der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist er Inhaber einer ordentlichen Professur für Steuerrecht an der FH Mainz/Frankfurt School of Finance & Management. Er ist Sachverständiger des Finanzausschusses des Bundestags und Gutachter für das Deutsche Wissenschaftliche Steuerinstitut (DWS).

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

und damit die Kalkulation der für Investition und Innovation zur Verfügung stehenden Mittel erleichtert.

E-Governance im Steuervollzug und in der Steuerdeklaration – Chance und Risiko?

Ob damit »negative Überraschungen« im steuerlichen Sinn ausbleiben, ist allerdings nicht gesichert. Im Zuge der Weiterentwicklung des Steuervollzugs unter dem Stichwort E-Governance dürften auch auf Familienunternehmen weitere administrative und zum Teil auch kostenintensive Belastungen zukommen. Die Erfahrungen aus der Umstellung auf die E-Bilanz zeigen, dass es letztlich die Unternehmen sind, die solche Vereinfachungen im Verwaltungsvollzug kompensieren. Zugleich bieten sich aber auch mögliche Vorteile, könnten doch insbesondere langwierige Betriebsprüfungen beschleunigt und damit verbundene Zins- und Steuerrisiken reduziert werden.

Privilegierung für Familienunternehmen bei der Erbschaftsteuer – nur unter Vorbehalt!

Dass die Koalition dem Grunde nach die Erbschaftsteuer nicht abschaffen will, ist nach der zuletzt im Jahr 2008 intensiv geführten »Neiddebatte« wenig überraschend. Von großer Bedeutung für Familienunternehmen ist jedoch die im Koalitionsvertrag enthaltene Aussage, dass die Erbschaftsteuer in ihrer jetzigen Ausgestaltung und damit insbesondere auch mit den steuerlichen Ausnahmetatbeständen bei Erhalt von Arbeitsplätzen erhalten bleiben soll. Dies erteilt den zum Teil diskutierten Reformvorschlägen für eine umfassende Neugestaltung der Erbschaftsteuer mit niedrigen Steuersätzen und ohne privilegierende Bereichsausnahmen für Familienunternehmen zumindest vorläufig eine Absage.

Nach dem erkennbaren Willen der Politik soll es auch weiterhin eine steuerliche Erleichterung der Unternehmensnachfolge auf die nächste Generation geben, was insbesondere durch die Sozialbindung des unternehmerischen Tuns sowie den Erhalt und die Sicherung von Arbeitsplätzen gerechtfertigt erscheint. Die Koalition hält sich allerdings eine Hintertür offen für den Fall, dass sich die Ausgangslage durch den im ersten Quartal 2014 zu erwartenden Richterspruch aus Karlsruhe erheblich ändert. Dies ist aus Sicht der Familienunternehmen besonders misslich, wäre doch eine Verfassungswidrigkeit des aktuellen Erbschaftsteuergesetzes bereits das dritte Mal in Folge, dass in diesem besonders sensiblen und planungsintensiven Bereich ein Gesetzesumbau erfolgen müsste.

Gut ist vor allem, was nicht Eingang in den Koalitionsvertrag gefunden hat!

Die »gute Botschaft« für Familienunternehmen ist, dass zahlreiche im Wahlkampf und in den Koalitionsverhandlungen intensiv diskutierte Themen nicht zu den steuerpolitischen Schwerpunkten der Regierungskoalition gehören. Das betrifft die Nichteinführung der Vermögensbesteuerung ebenso wie die Nichterhöhung des Spitzensteuer- und des Abgeltungssteuersatzes. Auch will man auf weitere Verschärfungen bei der Zinsschranke und der Verlustnutzung verzichten und die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen, die schon in der aktuellen Ausgestaltung substanzbesteuernden Charakter haben, nicht weiter ausdehnen.

Außerhalb der Koalitionsverhandlungen wurde bereits zu Beginn der Legislaturperiode das längst überfällige AIFM-Steueranpassungsgesetz verabschiedet, das das bereits im Juli 2013 in Kraft getretene Kapitalanlagegesetzbuch flankiert. Dies ist für die vermögensverwaltende Tätigkeit von Holdinggesellschaften bei Familienunternehmen und klassischen Family Offices von erheblicher Bedeutung, wird darin doch u.a. geregelt, ob solche Tätigkeiten zu einer Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde BaFin führen. Wird dies übersehen, kann es neben steuerlichen Nachteilen auch zu Sanktionen seitens der BaFin kommen.

Steuerpolitische Wunschliste der Familienunternehmer für die nächsten Jahre?

Im Zuge der Bemühungen um eine »Eindämmung der Steuervermeidung« sind sicherlich nicht die in Deutschland ansässigen Familienunternehmen erste Adressaten, sind doch grenzüberschreitende Gewinnverlagerungen und ähnliche Aktivitäten hier strukturell eher fernliegend. Dennoch sollte bei der Ausgestaltung der für die Zukunft zu erwartenden Regelungen für den internationalen (DBA-)Kontext nicht übersehen werden, dass die bei Familienunternehmen weit verbreitete Personengesellschaft noch immer keine Abkommensberechtigung besitzt. Anders als bei Kapitalgesellschaften muss also immer die dahinterstehende Person des Anteilseigners im Blick gehalten werden, was zu erheblicher Komplexität führt und die betroffenen Unternehmen häufig vor große administrative Herausforderungen bei der Erbringung von Nachweisen etc. stellt.

Darf man sich vom Gesetzgeber hier Augenmaß wünschen, ist es an anderer Stelle Mut! Für die innovativen und investitionsbereiten Familienunternehmen in Deutschland steht eine steuerliche F&E-Förderung sicherlich ganz oben auf der Wunschliste. «

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Dr. Konstantin von Busekist, Eugen Straub und Ellen Birkemeyer

Die **Unternehmensbesteuerung und ihre Überwachung** durch Vorstand und Aufsichtsrat

Das Risiko persönlicher Inanspruchnahme von Vorstandsmitgliedern und von Unternehmensgeldbußen durch fehlerhafte Steuererklärungen wird oft unterschätzt. Gravierend können sich hohe Volumina insbesondere bei Massensteuerverfahren auswirken.

Ein Blick in die Tagespresse zeigt, dass das Thema Steuern inzwischen von einem Expertenthema zu einem medial viel beachteten und diskutierten Thema geworden ist. Es vergeht kaum ein Tag, an dem nicht über vermeintliche Steuerhinterzieher, die Praxis von Selbstanzeigen, drohende Ermittlungshandlungen der Finanzbehörden oder aber eine Verschärfung des Steuerstrafrechts berichtet wird.

In der Praxis ist jedoch nach wie vor zu beobachten, dass Vorstand und Aufsichtsrat das Thema Steuern nicht in hinreichendem Maße auf der Agenda haben. Vielmehr wird häufig davon ausgegangen, mit der Etablierung einer Steuerabteilung sei ausschließlich diese für die Erfüllung der steuerlichen Belange eines Unternehmens zuständig und allein sie könne für Verfehlungen im steuerlichen Bereich in Anspruch genommen werden.

Dies ist jedoch ein Irrtum. Insbesondere dann, wenn eine vom Vorstand unterzeichnete Steuererklärung unrichtige oder unvollständige Angaben enthält und dadurch Steuern verkürzt werden, kann dies für den Unterzeichner der Steuererklärung den Tatbestand der Steuerhinterziehung gemäß § 370 AO oder der leichtfertigen Steuerverkürzung gemäß § 378 AO begründen. Darüber hinaus kommt eine persönliche Inanspruchnahme des Vorstands aus § 130 OWiG infolge unzureichender Organisation der Steuerfunktion in Betracht. Daneben wird häufig ein Bußgeld gegen das Unternehmen auf der Grundlage des § 30 OWiG verhängt. »

ZU DEN PERSONEN

Dr. Konstantin von Busekist, Rechtsanwalt, Steuerberater, ist Partner und leitet die Practice Group Compliance & Investigations der KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.

Eugen Straub, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, ist Partner und Leiter des Bereichs Lohnsteuer Services der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Ellen Birkemeyer, Rechtsanwältin, Steuerberaterin, ist Senior Managerin im Bereich Steuern der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und hat ihren Beratungsschwerpunkt im Bereich »Compliance in der Steuerabteilung«.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Praktisches Beispiel: Lohnsteuer

Steuern wie Umsatzsteuer und Lohnsteuer, die im Rahmen eines Massenverfahrens entstehen und abzuführen sind, sind fehleranfällig. Auch wenn Fehler nicht immer als Steuerhinterziehung anzusehen sind, kann eine Berichtigung erforderlich werden, die den Anforderungen einer Selbstanzeige entspricht.

Wenn jedoch im Rahmen von Betriebsprüfungen/Außenprüfungen wiederholt die gleichen Sachverhalte aufgegriffen werden, kommt es zunehmend zur Einleitung von Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung. Wegen des in der Regel hohen Volumens drohen den Verantwortlichen dann nicht nur die Verhängung von Geld-, sondern auch Haftstrafen, die ab einem Hinterziehungsbetrag von über 1 Mio. EUR grundsätzlich nicht mehr zur Bewährung auszusetzen sind.

Aufgrund dieser persönlichen Risiken und der Risiken für das Unternehmen ist es daher dringend angeraten, dass sich Vorstände und – mit Blick auf ihre Aufsichtsverpflichtung – ebenfalls Aufsichtsräte mit der Organisation der Steuerfunktion beschäftigen.

Eine Exkulpation des Vorstands, der eine fehlerhafte Steuererklärung unterzeichnet, kann nur gelingen, wenn der Fehler seine Ursache nicht in der unzureichenden Organisation der Steuerabteilung hat.

Die Einleitung eines Strafverfahrens bei Lohnsteuerermittlung und -abführung resultiert oft aus dem Fehlen folgender Prozesse:

1. Zuwendungen wie Geschenke, Betriebsveranstaltungen, Incentives für Geschäftsfreunde und andere Werbemaßnahmen können lohnsteuerpflichtig sein. Zur richtigen Erfassung muss die Kommunikation zwischen den betroffenen Parteien im Unternehmen – Compliance Officer, Finanzbuchhaltung, Steuerabteilung, Lohnabrechnung – gewährleistet und in eindeutige und verständliche Prozesse eingebettet sein.
2. Bei der Entsendung von Mitarbeitern haben Unternehmen oft große Probleme, die Vergütungsbestandteile der Entsandten in der Lohnabrechnung richtig und vollständig zu erfassen. Darüber hinaus wird die Abstimmung zwischen der Verrechnung von Kosten der Mitarbeiter zwischen den beteiligten Unternehmen (Transfer Pricing) und der daraus resultierenden lohnsteuerlichen Folgen übersehen.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Anforderungen an eine sachgerechte Organisation einer Steuerabteilung sind:

Die Steuerabteilung stellt eine Compliance-Organisation dar und ist nach denselben Compliance-Maßstäben zu organisieren wie andere Compliance-relevante Unternehmensbereiche. Insoweit kann (und muss) für die Organisation einer Steuerabteilung auf die allgemeinen im Rahmen von § 130 OWiG, § 76 AktG, § 43 GmbHG entwickelten Organisationspflichten zurückgegriffen werden. Seinem Wortlaut nach verlangt § 130 OWiG die Implementierung von Aufsichtsmaßnahmen, die geeignet sind, Verstöße gegen betriebliche Pflichten – d. h. auch gegen steuerliche Pflichten – zumindest wesentlich zu erschweren. Geschuldet in diesem Sinne wird eine sogenannte »gehörige Aufsicht«.

Kultur
Grundlage eines jeden Compliance-Systems ist eine entsprechende Compliance-Kultur. Sie ist dadurch geprägt, dass das Management die rechtlichen und moralischen Standards vorlebt. Im steuerlichen Bereich ist daher von der Geschäftsleitung ein Bekenntnis zur Einhaltung der Steuergesetze – in den Grenzen des gesellschaftsrechtlich Zulässigen – zu fordern.

Risikoerhebung und Bewertung
Erforderlich ist eine detaillierte und systematische Erhebung der unternehmensspezifischen steuerlichen Risiken (die breiter anzulegen ist als im Rahmen der Rückstellungsermittlung für den Jahresabschluss). Erst nach der umfassenden Ermittlung und Bewertung der steuerlichen Risiken kann entschieden werden, welche Aufsichtsmaßnahmen erforderlich und geeignet sind.

Sachgerechte Aufbau- und Ablauforganisation
Sämtliche Zuständigkeiten der Steuerfunktion müssen in klarer, lückenloser und überschneidungsfreier Weise zugeordnet sein. Die Organisation muss arbeitsrechtlich wirksam implementiert werden. Im Detail gibt es eine Reihe rechtlicher Anforderungen, die für die angemessene Aufbau- und Ablauforganisation der Steuerfunktion zu beachten sind.

Sachgerechte sachliche und personelle Ausstattung
Diejenigen technischen Voraussetzungen und Mittel, die für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben benötigt werden, müssen zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Planung versteht sich.

Sorgfältige Auswahl von Mitarbeitern
§ 130 Abs. 1 Satz 2 OWiG stellt heraus, dass insbesondere die sorgfältige Auswahl von Mitarbeitern zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehört. Auch hierzu hat die Rechtsprechung eine Reihe von Anforderungen aufgestellt.

Kommunikation
Die Mitarbeiter müssen nachweisbar über den Umfang ihrer Aufgaben und Pflichten instruiert sein. Dies gilt auch für Mitarbeiter, die außerhalb der Steuerabteilung mit der Wahrnehmung steuerlicher Pflichten betraut sind. Schulungen und Reporting kommen u. a. hinzu.

Überwachung
Neben qualitätssichernden Maßnahmen innerhalb der Steuerabteilung und neben einem steuerlichen internen Kontrollsystem ist auch die Implementierung von Maßnahmen erforderlich, mittels derer die Steuerabteilung als solche und insgesamt – ausgehend vom Vorstand – überwacht wird, z. B. durch die Interne Revision.

Sanktionierung
Sofern im Rahmen der Überwachung Verstöße festgestellt werden, sind diese nach der Rechtsprechung zu ermitteln und hinreichend zu sanktionieren. Hier ist eine Reihe von (hoffentlich bestehenden) Compliance-Prozessen nutzbar.

Dokumentation
Der Vorwurf eines Organisationsmangels kann insgesamt nur dann entkräftet – und damit eine Haftungsinanspruchnahme nach § 130 OWiG oder §§ 370/378 AO direkt vermieden – werden, wenn die getroffenen Aufsichtsmaßnahmen entsprechend dokumentiert werden. Hier kommt nach rechtlichen Grundsätzen verfassten Organisationsrichtlinien besondere Bedeutung zu. Die konkrete Ausgestaltung der oben erläuterten Elemente hängt im Einzelnen von zahlreichen Faktoren ab. Dabei sind neben dem Straf- und Steuerrecht zahlreiche Rechtsgebiete wie z. B. das Arbeitsrecht, Datenschutzrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, geldwäscherechtliche Aspekte oder aber regulatorische Vorgaben (wie z. B. aus der MaRisk) zu berücksichtigen. Hier können folgenschwere Fehler unterlaufen. «

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff und Astrid Gundel

Wirksamkeitsprüfungen im Prüfungsausschuss

In Umsetzung des Europarechts gibt das Aktiengesetz dem Prüfungsausschuss u. a. vor, sich mit dem internen Kontrollsystem, dem Risikomanagementsystem und dem internen Revisionssystem zu befassen (§ 107 Abs. 3 S. 2 AktG). In der Aufsichtsratspraxis wirft die Überwachung dieser Systeme offenbar deshalb einige Probleme auf, weil weithin rechtliche Ungewissheit herrscht, wie diese Befassungspflicht zu erfüllen ist. Deshalb haben sich unlängst Vorsitzende und Mitglieder von Prüfungsausschüssen mit Hochschullehrern der Betriebswirtschaftslehre und des Wirtschaftsrechts sowie mit Wirtschaftsprüfern zu einem Meinungs- und Erfahrungsaustausch »Wirksamkeitsprüfungen im Prüfungsausschuss« mit dem Ziel zusammengesetzt, der Arbeit in der Unternehmenspraxis festeren Boden zu verschaffen.

I.

In diesem Gespräch wurde aus rechtswissenschaftlicher Sicht davor gewarnt, aus bestimmten betriebswirtschaftlichen Systemmodellen und ihrer Befolgung ohne Weiteres abzuleiten, schon damit habe der Vorstand die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters erfüllt, also pflichtgemäß gehandelt. Den betriebswirtschaftlichen Optimierungsansätzen ständen nämlich die rechtlichen Mindestanforderungen prinzipienorientierter Regelungen gegenüber, wie sie aus den unbestimmten Rechtsbegriffen »internes Kontrollsystem« etc. folgten. Die Modellgläubigkeit der Betriebswirtschaftslehre vernachlässige nicht selten die konkreten Besonderheiten des jeweiligen Unternehmens.

Mit den Systemvorgaben für Prüfungsausschüsse habe schon der europäische Gesetzgeber (und ihm folgend auch der deutsche) darauf abgezielt, finanzielle und betriebliche Risiken sowie das Risiko von Vorschriftenverstößen auf ein Mindestmaß zu begrenzen und die Qualität der Rechnungslegung zu verbessern. Auf diese Ziele seien die Vorstände in ihrer Geschäftsführung verpflichtend festgelegt worden. Gleichzeitig sei ihnen jedoch die volle Freiheit belassen geblieben, auf welche Weise sie in ihrem Unternehmen und unter Berücksichtigung seiner Besonderheiten diese Ziele erreichen wollten. Auch und gerade insoweit gelte die Business Judgement Rule. All das müssten der Prüfungsausschuss und der Gesamtaufsichtsrat bei ihrer Systemüberwachung beachten. Für diese könnten daher nur einige wenige rechtliche Konkretisierungen in dem Moment, da noch jede Rechtsprechung ausstehe, Geltung beanspruchen:

II.

So habe sich der Prüfungsausschuss als Erstes darüber informieren zu lassen, ob Systeme zur internen Kontrolle, zum Risikomanagement und zur internen Revision überhaupt im Unternehmen eingerichtet worden seien. Das verstehe sich keineswegs von selbst, da das Aktiengesetz den Vorstand ausdrücklich bloß zu Maßnahmen verpflichte, um Existenz-gefährdende Entwicklungen frühzeitig genug erkennen zu können. Aber damit allein seien die europäischen Ziele und deren Erreichung regelmäßig noch nicht sichergestellt. Deshalb müsse sich der Prüfungsausschuss den Verzicht auf die Systeme vom Vorstand im Einzelnen begründen lassen, um nach sorgfältiger Prüfung gegebenenfalls darauf zu dringen, dass der Vorstand stringente Systeme einschließlich der notwendigen Informationsabläufe installiere. Das werde in aller Regel notwendig sein, respektiere durchaus die Eigenverantwortlichkeit des Vorstands und überfordere weder Prüfungsausschuss noch Aufsichtsrat.

Bei eingerichteten Systemen konzentriere sich die Überwachung auf das Risikomanagement und auf das interne Kontrollsystem; denn dieses umfasse zugleich das interne Revisionssystem. Im Rahmen der Systemüberwachung habe der Prüfungsausschuss zu prüfen, ob jedes der vom Vorstand eingerichteten Systeme nach seiner Einschätzung geeignet sei, die rechtlich vorgegebenen Ziele zu erreichen: Risikominimierung auf ein Mindestmaß und Qualitätsverbesserung in der Rechnungslegung. Diese Prüfung sei grundsätzlich umfassend anzulegen und mit Intensität durchzuführen. Der Prüfungsausschuss dürfe sich nicht damit begnügen,

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

lediglich die wesentlichen Schwächen in den Systemen aufzuspüren, soweit sie den Rechnungslegungsprozess betreffen; insoweit könne die Berichtspflicht des Abschlussprüfers, § 171 Abs. 1 S. 2 AktG, nicht die Überwachungsaufgabe des Prüfungsausschusses einengen. Andererseits aber dürfe dessen Prüfung der Systeme und ihrer Wirksamkeit, das wurde namentlich von Hochschullehrern der Betriebswirtschaft angemahnt, nicht darauf hinauslaufen, dass der Prüfungsausschuss die Geschäftsführung übernehme; dieser dürfe sein unternehmerisches Ermessen zur Zweckmäßigkeit der Systeme nicht an die Stelle des Vorstandsermessens setzen, sondern müsse dies respektieren.

GLOSSAR

Informationsversorgung des Aufsichtsrats durch Unternehmensmitarbeiter

Der Aufsichtsrat darf sich – abgesehen von Ausnahmefällen, die juristisch umstritten sind – nach der herrschenden Meinung in der juristischen Literatur nicht am Vorstand vorbei direkt bei Mitarbeitern des Unternehmens informieren. Etwas anderes gilt für den Bankenbereich: Hier ist seit dem 1.1.2014 durch das CRD IV-Umsetzungsgesetz gesetzlich festgeschrieben, dass die Vorsitzenden bestimmter Aufsichtsratsausschüsse bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende ein unmittelbares Auskunftsrecht gegenüber dem Leiter der Internen Revision oder dem Leiter des Risikocontrollings (u. a.) haben *(vgl. Quarterly III/2013, S. 47 ff.)*. Sie müssen die Geschäftsführung hierüber lediglich informieren.

Es empfiehlt sich, in einer Informationsordnung mit dem Vorstand festzulegen, welche Mitarbeiter zu welchen Fragen in welchen zeitlichen Abständen direkt vom Aufsichtsrat angesprochen werden dürfen und diesem berichten müssen.

Bei der Systemüberwachung und Wirksamkeitsprüfung könne der Abschlussprüfer den Prüfungsausschuss und den Gesamtaufsichtsrat hilfreich unterstützen. Dies legten in der Gesprächsrunde die teilnehmenden Wirtschaftsprüfer im Einzelnen näher dar und wiesen auf den momentan im Beratungsverfahren befindlichen Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer hin. Dieser solle in Anlehnung an den schon vorhandenen Standard zur Prüfung von Compliance Management-Systemen konzipiert und ausformuliert werden. Demgegenüber betonten andere Gesprächsteilnehmer, diese Unterstützung durch den Abschlussprüfer entlasse den Prüfungsausschuss nicht aus seiner eigenen Verantwortung für die Systemüberwachung. Deshalb dürften die Ausschussmitglieder sich nicht damit begnügen, die Aussagen des Abschlussprüfers zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. Vielmehr müssten die Ausschussmitglieder sich anhand der Prüfer-Aussagen selbst ein Bild von den Systemen und ihrer Wirksamkeit erarbeiten, sich hierüber und darüber, ob diese Systeme im Unternehmen auch tatsächlich gelebt werden, im Prüfungsausschuss beraten und dann dem Gesamtaufsichtsrat konzentriert berichten.

III.

Nach alledem konnte der Ausschusspraxis zur Systemprüfung im Moment nicht mehr als ein weiter Rahmen aufgezeigt werden. Vor diesem Hintergrund gewann umso größere Bedeutung, zu welchen Schwerpunkten in der Praxis der Wirksamkeitsprüfung die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse berichteten:

1. Eine ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats sei Voraussetzung dafür, dass er seiner Überwachungsverpflichtung nachkommen kann. Insbesondere sei auch eine direkte Informationsbeschaffung bei bestimmten Mitarbeitern des Unternehmens anzuraten *(vgl. hierzu auch Glossar)*. Die Berichterstattung des Risikomanagers behandle die Risiken und das etablierte Risikomanagementsystem in einer sehr abstrakten Weise. Empfohlen wurde daher eine Berichterstattung der jeweiligen Division-Leiter. Diese sollten dem Aufsichtsrat zu den Risiken in ihrem Geschäft und die Auswirkungen der Realisation der Risiken auf die Divisions vortragen. Auf diese Weise erhalte der Aufsichtsrat wertvollere Informationen für seine Überwachungsaufgabe. Durch regelmäßige Berichte bekomme der Aufsichtsrat ein besseres Gefühl dafür, ob die Division-Leiter das Risikomanagement im Griff hätten. Planabweichungen solle sich der Aufsichtsrat erklären lassen. Hierdurch würde auch ein erzieherischer Effekt erzielt. Darüber hinaus sollte der Aufsichtsrat insbesondere auch den Konzernvorstandsvorsitzenden zum Risikomanagement vortragen und Stellung zu den Aussagen der Division-Leiter nehmen lassen.

2. Der häufig postulierten Diskrepanz zwischen den rechtlichen Anforderungen an die Wirksamkeitsüberwachung und deren Erfüllbarkeit sollte der Aufsichtsrat mit einer verstärkten Einbindung externer Sachverständiger begegnen. Insbesondere die Expertise des Abschlussprüfers sollte noch stärker in Anspruch genommen werden.

3. Ein Prüfungsausschussvorsitzender hob das Anforderungs-ABC zur Überwachung unternehmensinterner Kontrollsysteme der Schmalenbach-Gesellschaft hervor.[1]

4. Zudem habe sich eine Watch List mit »silly questions« zur Überwachung des Risikomanagementsystems in der Praxis bewährt.

Die Gesprächsteilnehmer waren sich in der Notwendigkeit einig, den Erfahrungsaustausch zur Überwachung unternehmensinterner Kontrollsysteme fortsetzen zu wollen. «

1 Arbeitskreis Externe und Interne Überwachung der Unternehmung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.: Überwachung der Wirskamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems durch den Prüfungsausschuss – Best Practice, DB 2011, S. 2101 ff.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Dr. Stephan Harbarth

Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern in börsennotierten Aktiengesellschaften: **Die deutschen und europäischen Regelsetzer bleiben gefordert**

ZUR PERSON

Dr. Stephan Harbarth ist Mitglied des Deutschen Bundestags und ordentliches Mitglied des Rechtsausschusses, Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und Kreisvorsitzender der CDU Rhein-Neckar.

Die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Aktiengesellschaften hat die juristischen und rechtspolitischen Akteure in den vergangenen Jahren auf verschiedenen Ebenen beschäftigt:

Die EU-Kommission hat in der Empfehlung vom 15.2.2005 zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs-/Aufsichtsrats (2005/162/EG, Abl L 52 vom 25.2.2005, 51) hierzu Vorgaben entwickelt.

Der nationale Gesetzgeber hat in Ausübung des durch die Abschlussprüferrichtlinie (2006/43/EG vom 17.5.2006, Abl EU Nr L 157, S.87) eröffneten Wahlrechts die Regelung des § 100 Absatz 5 AktG verabschiedet, wonach in der kapitalmarktorientierten AG mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen muss.

Auch die Kodex-Kommission hat sich der Thematik angenommen: So soll dem Aufsichtsrat eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören (Ziffer 5.4.2 Satz 2 DCGK). Dabei ist derjenige nicht als unabhängig anzusehen, der in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung u.a. zu einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, wenn diese Beziehung einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann (Ziffer 5.4.2 Satz 2 DCGK).

So gut sich die Forderung nach unabhängiger Expertise im Aufsichtsrat anhört, so offen bleiben viele Fragen:

- In börsennotierten familiengeprägten Gesellschaften stellt sich die Frage, ob es sachgerecht ist, den Einfluss der Familie über das Unabhängigkeitspostulat zurückzudrängen und ob die mit einer solchen Zurückdrängung einhergehende Einschränkung der für die langfristige Unternehmensentwicklung gegebenen Vorzüge nachhaltiger familiärer Steuerung tatsächlich im Interesse des Unternehmens liegt.

- In einem weiteren Sinne bleibt zu fragen, ob sich auf Grundlage empirischer Analyse die Corporate Governance mit unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern ausgestatteter Gesellschaften tatsächlich als überlegen erweist.

- In paritätisch mitbestimmten Unternehmen stellt sich die Frage, ob und inwieweit derartige Vorgaben zur Besetzung der Anteilseignerbank im Aufsichtsrat und der damit unter Umständen einhergehende Kontrollverlust mit der Mitbestimmungs-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vereinbar ist.

Diese und viele andere Fragenkreise bleiben auf der Agenda der Rechtssetzer, nicht nur auf nationaler, sondern zugleich auf europäischer Ebene. «

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative («KPMG International»), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

DSW präsentiert Vorschlag für **Definition der Unabhängigkeit**

Die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW) nahm ihre Aufsichtsratsstudie 2013 zum Anlass, einen Vorschlag für eine Definition der Unabhängigkeit vorzustellen.

Im Gesetz ist nicht definiert, wann ein Aufsichtsrat unabhängig ist. Der Deutsche Corporate Governance Kodex enthält nur Beispiele, in welchen Fällen ein Aufsichtsrat nicht als unabhängig anzusehen ist. Nach der DSW soll ein Aufsichtsrat dann abhängig sein, wenn eines der folgenden sieben Kriterien erfüllt ist:

- Der Aufsichtsrat war in den letzten fünf Jahren als Vorstandsmitglied der Gesellschaft oder eines Konzernunternehmens tätig.
- Es existieren Beziehungen zu nahestehenden Personen oder Unternehmen, die persönliche oder wirtschaftliche Vorteile haben könnten.
- Die Person hält mehr als fünf Prozent der Aktien an der Gesellschaft oder sie ist als Vorstand oder in vergleichbarer Position für eine Gesellschaft tätig, die mehr als 5 Prozent Aktien an dem Unternehmen hält oder an der das Unternehmen mehr als 5 Prozent Aktien hält.
- Die Person steht in familiärer Beziehung zu anderen Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern oder Beratern des Unternehmens.
- Es besteht ein Beratungs- oder Dienstleistungsvertrag mit dem Unternehmen.
- Die Person ist im Vorstand oder Aufsichtsrat einer Gesellschaft tätig, die zu dem Unternehmen in bedeutender Weise im Wettbewerb steht.
- Die Person ist Vorstand eines Unternehmens, in dessen Kontrollgremium wiederum ein Vertreter der Gesellschaft sitzt, in dem die Person das Mandat innehat.

Ob eine solche Definition immer zu sachgerechten Ergebnissen führt, darf bezweifelt werden: Zum einen scheint sie teilweise zu weitgehend, indem sie beispielsweise jede familiäre Beziehung zu jedem Berater des Unternehmens als kritisch ansieht. Zum anderen scheint sie zu starr, da sie keine Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls zulässt, indem sie beispielsweise nicht auf die Gefahr des Anscheins einer unzureichenden Aufgabenerfüllung abstellt. Allerdings beflügelt der Definitionsvorschlag die Diskussion zum Thema Unabhängigkeit: Dass dieses Thema im Aufsichtsrat häufig für Verunsicherung sorgt, ist nämlich unbestreitbar. In der Rechtspolitik steht die Entwicklung unter zurückhaltender Aufmerksamkeit. «

Astrid Gundel

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Bundesgerichtshof erleichtert Rückzug von der Börse

Der Rückzug einer börsennotierten Gesellschaft aus dem regulierten Markt wird in Zukunft einfacher sein. Nicht mehr erforderlich sind die Zustimmung der Hauptversammlung sowie ein Barabfindungsgebot an die Aktionäre. Dies hat der Bundesgerichtshof im Oktober 2013 entschieden. Er hat damit seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben. Grund für die Änderung ist ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus Juli 2012. In diesem hatte das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Zulassung zum Börsenhandel im regulierten Markt nicht dem Schutz des Eigentumgrundrechts unterfalle.

Sachverhalt

Eine Aktiengesellschaft gab im Februar 2011 mit einer Ad-hoc-Meldung den Wechsel vom regulierten Markt an der Wertpapierbörse in Berlin in den Entry Standard des Freiverkehrs der Frankfurter Wertpapierbörse bekannt. Fünf Tage nach der Bekanntgabe wurde der Widerruf der Zulassung am regulierten Markt wirksam.

Aktionäre der Aktiengesellschaften beantragten daraufhin, in einem Spruchverfahren *(vgl. Glossar)* eine angemessene Barabfindung zu ermitteln.

Keine Beeinträchtigung des Aktieneigentums durch Rückzug vom regulierten Markt

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass ein Spruchverfahren zur Ermittlung einer Barabfindung nicht durchzuführen sei.

Durch den Widerruf der Zulassung zum Handel im regulierten Markt sei das Aktieneigentum nicht beeinträchtigt worden.

Macroton-Urteil aus dem Jahr 2002

Bis dahin war der BGH allerdings davon ausgegangen, dass für Minderheits- oder Kleinaktionäre der Rückzug vom regulierten Markt wirtschaftlich gravierende Nachteile mit sich bringe. Diese Nachteile könnten auch nicht durch die Einbeziehung der Aktien in den Freihandel ausgeglichen werden. Der BGH hatte daher in seinem Macroton-Urteil entschieden, dass der verfassungsrechtliche Schutz des Aktieneigentums der Minderheitsaktionäre es gebiete, das Delisting an zwei Voraussetzungen zu knüpfen:

- Zum einen müsse die Hauptversammlung vorher mit einfacher Mehrheit zustimmen.
- Zum Zweiten müsse die Gesellschaft oder der Großaktionär den Minderheitsaktionären ein Pflichtangebot über den Kauf ihrer Aktien unterbreiten. Die Höhe des Pflichtangebots könne von den Aktionären im Spruchverfahren gerichtlich überprüft werden.

Aufgabe der Grundsätze aus dem Macroton-Urteil

Der BGH hat nun in seinem Beschluss seine Grundsätze aus dem Macroton-Urteil aufgegeben. Grund hierfür ist ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2012. Dieses Urteil entziehe der bisherigen Rechtsprechung ihre Grundlage.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Jahr 2012 entschieden, dass der Widerruf der Börsenzulassung nicht in den Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts der Aktionäre falle:

- Nur die rechtliche Verkehrsfähigkeit der Aktien werde durch das Grundgesetz geschützt. Diese werde durch den Rückzug vom regulierten Markt nicht beeinträchtigt. Die faktische Handelbarkeit der Aktie falle dagegen nicht unter den Schutz des Grundgesetzes.
- Dahinstehen könne die Frage, ob eine andere Beurteilung erforderlich sei, wenn der Widerruf der Börsenzulassung regelmäßig zu einem Kursverfall führe. Ein solcher Effekt lasse sich nämlich nicht belegen.

VERFAHRENSHINWEISE

BGH, Beschluss vom 8.10.2013 – II ZB 26/12, online abrufbar unter *http://www.bgh.de*

Vorinstanzen

- OLG Bremen, 12.10.2012 – 2 W 25/12, Auszug abgedruckt in NZG 2013, S. 749 f.
- LG Bremen, 6.1.2012 – 13 O 128/11

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

BVerfG, Urteil vom 11.7.2012 – 1 BvR 3142/07, 1 BvR 1569/08, online abrufbar unter *http://www.bundesverfassungsgericht.de*

GLOSSAR

Spruchverfahren

In einem Spruchverfahren können Minderheitsaktionäre Entschädigungsleistungen für gesellschaftsbezogene Strukturmaßnahmen bestimmen lassen, ohne die Strukturmaßnahme selbst angreifen zu müssen.

Das Verfahren ist im Spruchverfahrensgesetz geregelt.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Auch wenn der Rückzug vom regulierten Markt nicht das Eigentumsgrundrecht der Aktionäre berühre, könnten die Gerichte dessen Zulässigkeit von der Zustimmung der Hauptversammlung und der Abgabe eines Pflichtangebots abhängig machen. Dies sei zwar verfassungsrechtlich nicht geboten, überschreite aber auch nicht die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung.

Schutz der Anleger durch das Börsengesetz ausreichend

Die bisherige Begründung des BGH für die Abgabe eines Pflichtangebots sowie die Zustimmung der Hauptversammlung war somit hinfällig. Der BGH sieht die Abgabe eines Pflichtangebots auch nicht aufgrund einer entsprechenden Anwendung von umwandlungsrechtlichen Vorschriften über den Formwechsel geboten (vgl. § 207 Umwandlungsgesetz). Auch eine analoge Anwendung von § 243 Abs. 2 S. 2 AktG sowie § 29 Abs. 1 S. 1, 1. Hs., 2. Var. Umwandlungsgesetz käme nicht in Betracht. Ausgeschlossen sei auch eine Gesamtanalogie zu anderen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen (§§ 305, 320 b, 327 b AktG, §§ 29, 207 Umwandlungsgesetz). Die Aktionäre seien durch das Börsengesetz ausreichend geschützt. Das Börsengesetz bestimmt, dass der Widerruf der Zulassung zum Handel im regulierten Markt nicht dem Schutz der Anleger widersprechen darf (§ 39 Abs. 2 S. 2 Börsengesetz). Nähere Bestimmungen hierzu treffen die einzelnen Börsenordnungen. Würden die Anleger nicht ausreichend durch diese geschützt, sei dem durch verwaltungsrechtliche und aufsichtsrechtliche Mittel zu begegnen.

Praxisrelevanz

Der dem BGH vorliegende Fall betraf nur das Downlisting, also den Wechsel des Börsensegments. Der BGH nahm den Fall jedoch zum Anlass, seine im Macroton-Urteil aufgestellten Grundsätze für das Delisting, d. h. den vollständigen Rückzug von der Börse, zu überdenken. Weder Downlisting noch Delisting bedürfen in Zukunft der Zustimmung der Hauptversammlung oder der Abgabe eines Pflichtangebots. Den Aktionären bleibt noch – wie auch der BGH ausführte – die Möglichkeit, den Rückzug von der Börse vor den Verwaltungsgerichten anzugreifen, wenn die Börsenordnungen keinen im Sinne des Börsengesetzes ausreichenden Schutz der Anleger sicherstellen. In Zukunft werden sich wohl daher verstärkt die Verwaltungs- und nicht die Zivilgerichte mit Klagen von Aktionären im Zusammenhang mit dem Rückzug von der Börse befassen müssen.

In der juristischen Literatur wird kritisiert, dass der börsengesetzliche Aktionärsschutz, so wie er derzeit ausgestaltet sei, hinter dem »Macroton«-Aktionärsschutz zurückbleibe. Zudem wird bemängelt, dass der Rückzug von der Börse – anders als vom BGH angenommen – in der Praxis sehr wohl zu Kursabschlägen führe. «

Astrid Gundel

Aufsichtsratsvergütung und Aktienoptionen – steuerrechtliche Fragestellungen

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 9.4.2013 erzielt ein Aufsichtsrat steuerpflichtige Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, wenn er von ihm gezeichnete Aktien innerhalb einer bestimmten Frist zum Ausgabekurs an die Aktiengesellschaft (AG) zurückgibt, obwohl sie tatsächlich einen geringeren Wert haben. Die Höhe der Einkünfte bemisst sich dann nach der Differenz zwischen Ausgabepreis und dem tatsächlichen Wert der Aktien im Zeitpunkt der Rückgabe.

Sachverhalt

Der Kläger war Vorsitzender des Aufsichtsrats einer nicht börsennotierten AG, die im Jahr 2000 im Zuge eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms neue Aktien ausgegeben hat. Zum Erwerb waren Mitarbeiter und Aufsichtsratsmitglieder der AG berechtigt. Der Kläger erwarb im Jahr 2000 insgesamt 10.000 Aktien zum Stückpreis von 11,50 EUR. Ihm war vertraglich die Möglichkeit eingeräumt, die von ihm gezeichneten Aktien bis zum 31.12.2002 zum Ausgabekurs von 11,50 EUR je Aktie an die AG zurückzugeben. Von dieser Möglichkeit machte der Kläger Gebrauch. Der Wert der Aktie zum Zeitpunkt der Rückgabe betrug 6 EUR. Das Finanzgericht (FG) setzte daher unter Zugrundelegung dieses Wertes einen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil von 55.000 EUR ([10.000 x 11,50 EUR] – [10.000 x 6 EUR]) an.

Steuerpflichtiger Umfang von Aufsichtsratsvergütungen

Aufsichtsratsvergütungen gehören regelmäßig zu den Einkünften aus selbstständiger Arbeit gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG. Die Zuwendungen von geldwerten Gütern fallen ebenfalls hierunter, sofern zwischen der Zuwendung und der Einkunftsart ein konkreter sachlicher und wirtschaftlicher Veranlassungszusammenhang gegeben ist. Dieser wäre »

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

z. B. bei Sachzuwendungen anzunehmen, wenn diese durch die Tätigkeit des Klägers als Aufsichtsratsmitglied der AG veranlasst sind.

Aktienbeteiligung als steuerpflichtige Aufsichtsratsvergütungen

In dem vom BFH entschiedenen Sachverhalt hatten gemäß der vertraglichen Gestaltung lediglich Mitarbeiter der AG sowie Aufsichtsratsmitglieder die Möglichkeit, sich mittels Aktienerwerbs an der AG zu beteiligen. Außenstehende hatten diese Möglichkeit nicht, weil das Beteiligungsprogramm allein dazu dienen sollte, Mitarbeiter und Aufsichtsräte an das Unternehmen zu binden. Entsprechendes gilt für die Möglichkeit, die erworbenen Aktien bis zum 31.12.2002 zum damaligen Ausgabepreis an die AG zurückzugeben. Auch diese Möglichkeit stand nur Mitarbeitern und Aufsichtsratsmitgliedern der AG offen. Damit sei die Möglichkeit der Rückübertragung untrennbar mit der Tätigkeit des Klägers als Vorsitzender des Aufsichtsrats der AG verknüpft und damit Ertrag aus einer Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG.

Demnach habe der Kläger mit der Rückgabe der Aktien zum Ausgabepreis von 11,50 EUR, obwohl deren tatsächlicher Wert im Zeitpunkt der Rückgabe lediglich 6 EUR betrug, einen geldwerten Vorteil im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG von 5,50 EUR je Aktie erlangt. Im damit erfolgten Ausgleich des zwischenzeitlich eingetretenen Wertverlusts der Aktien liege nach Ansicht des BFH der geldwerte Vorteil im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG. Ein Außenstehender, dem die Möglichkeit der Rückgabe der Aktien zum Ausgabepreis nicht eröffnet gewesen wäre, hätte je Aktie einen Verlust von 5,50 EUR erlitten.

Zeitpunkt der Steuerpflicht

Steuerlich zu erfassen ist dieser geldwerte Vorteil dann, wenn er dem Aufsichtsratsmitglied zugeflossen ist. Vorliegend sei er nach Ansicht des BFH im Zeitpunkt der Ausübung der Option bzw. im Zeitpunkt der Rückübertragung zugeflossen. Zum einen handele es sich beim An- und Verkauf der Aktien um unterschiedliche Rechtsgeschäfte, die eigene steuerrechtliche Folgen auslösen. Zum anderen sei dem Kläger der bei den Aktien eingetretene tatsächliche Wertverlust aufgrund der mit der AG vereinbarten Wertsicherungsklausel im Streitjahr erstattet worden.

Keine Steuerbefreiung möglich

Eine Steuerbefreiung nach dem damaligen Halbeinkünfteverfahren komme nach Meinung des BFH nicht in Betracht, da der erstattete Wertverlust keine Einkünfte aus Kapitalvermögen darstellt, sondern den Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit zuzurechnen ist. Der Kläger hat diesen Vorteil nicht erhalten, weil er Aktien der AG gegen Entgelt erworben hat, sondern weil ihm als Mitglied des Aufsichtsrats der AG die Möglichkeit eröffnet werden sollte, Aktien der AG ohne jedes wirtschaftliche Risiko zu zeichnen.

Praxisrelevanz

Werden Arbeitnehmern oder Aufsichtsräten Aktien auch ohne ein Rückgaberecht, jedoch verbilligt oder unentgeltlich gewährt, unterliegt der geldwerte Vorteil zum Zeitpunkt der Gewährung der Besteuerung als Einkünfte aus nichtselbstständiger oder selbstständiger Tätigkeit.

Auch bei Gewährung einer Option, Aktien zu einem bestimmten Kurs erwerben zu können, ist die (positive) Differenz zwischen Optionspreis und Aktienkurs zum Zeitpunkt der Ausübung der Option den Einkünften aus nichtselbstständiger oder selbstständiger Tätigkeit zuzuweisen.

Da die Einkünfte eines Aufsichtsratsmitglieds grundsätzlich nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegen, sind damit auch etwaige Einkünfte aus einer Aktienüberlassung im Rahmen der persönlichen Einkommensteuerveranlagung zu berücksichtigen. Stammen die Aktien an der Gesellschaft aus bereits versteuerten Beständen (Aktien werden mit versteuertem Geld erworben oder sind bereits als Sachbezug versteuert), sind weitere Einkünfte aus diesen Aktien den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzuordnen. Diese unterfallen dann regelmäßig der Kapitalertragsteuer. Folglich bedarf es für eine korrekte steuerliche Beurteilung stets einer Einzelfallwürdigung der jeweiligen Beteiligungsart. «

Nikolaus Kastenbauer

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Automobilindustrie: Keine Ausnutzung des internationalen Steuergefälles

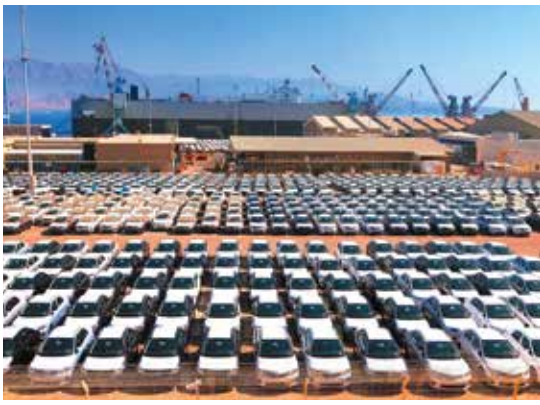

Derzeit sind bei den Konzernsteuerquoten im Automobilbereich keine signifikanten Effekte aufgrund der Ausnutzung des internationalen Steuergefälles zu beobachten. Abweichungen zwischen den erwarteten und den tatsächlichen Steuerquoten resultieren im Wesentlichen aus Sondereffekten.

Nachdem insbesondere amerikanische Technologiekonzerne wie Google, Apple und Microsoft aufgrund ihrer Steuergestaltungspolitik Gegenstand negativer Berichterstattung waren, haben Geschäftsleitung und Aufsichtsräte erkannt, dass die Bedeutung der Konzernsteuerquote mehr und mehr zunimmt und in den Fokus des öffentlichen Interesses rückt. Vor diesem Hintergrund lohnt sich ein Blick auf die Branche der Automobilhersteller. Hierfür haben wir die veröffentlichten Konzernabschlüsse der großen europäischen, asiatischen sowie amerikanischen Automobilhersteller näher untersucht. »

Quelle: jeweils veröffentlichte Jahresabschlüsse zum 31.12.2012 bzw. entsprechend abweichendes Wirtschaftsjahr 2011/2012

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Zu beobachten ist, dass die Konzernsteuerquoten grundsätzlich maßgeblich vom Steuerniveau im Ansässigkeitsstaat der Konzernobergesellschaft geprägt sind. In den USA werden etwa General Motors und Ford mit rund 35 Prozent besteuert, während beispielsweise die japanischen Hersteller Toyota oder Honda einem Steuersatz von derzeit 38 Prozent unterliegen. In Deutschland beträgt die Steuerbelastung rund 30 Prozent.

Internationales Steuergefälle

Auffällig ist, dass die Effekte aus abweichenden ausländischen Steuersätzen, wie sie beispielsweise durch Verlagerung in Niedrigsteuerländer typisch wären, bei allen untersuchten Konzernen eher gering sind. Im Volkswagen Konzern beispielsweise wurde die tatsächliche Konzernsteuerquote lediglich um rund 0,4 Prozentpunkte aufgrund abweichender ausländischer Steuersätze der Konzerntochtergesellschaften verbessert. Bei BMW war der Effekt ebenfalls mit 0,7 und für den Daimler Konzern mit 1,6 Prozentpunkten sehr gering. Ähnlich geringe Effekte sind bei anderen europäischen Herstellern wie PSA Peugeot Citroën, Renault, Skoda oder Fiat zu beobachten.

Zum Vergleich: Die amerikanischen Technologiekonzerne Google und Apple haben eine erwartete Steuerquote von 35 Prozent. Google verzeichnet im Jahr 2012 eine tatsächliche Steuerquote von lediglich 19,4 Prozent und Apple von 25,2 Prozent. Die erheblich geringere tatsächliche Steuerquote resultiert größtenteils aus Steuersatzdifferenzen im Ausland.

Sondereffekte

Die tatsächlichen Steuerquoten der Automobilkonzerne können durch einmalige Sondereffekte wie beispielsweise steuerfreie Veräußerungsgewinne deutlich reduziert sein. So wurde beispielsweise bei Daimler aufgrund des Verkaufs von EADS die Steuerquote im Jahr 2012 auf 11,9 Prozent reduziert. Ebenfalls ohne deutschen Steuereffekt blieben bei Volkswagen Beteiligungsbewertungen, in deren Folge sich 2012 eine Steuerquote von 13,5 ergab, deutlich geringer als die erwartete Steuerquote von 29,5 Prozent. Auch geänderte Einschätzungen der Bewertung von latenten Steuern hatten beispielsweise bei General Motors oder Toyota großen Einfluss auf die tatsächliche Steuerquote.

Finanzdienstleistungen

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, dass die Steuerquoten im Bereich der Finanzdienstleistungen im Wesentlichen den erwarteten Steuerquoten entsprechen und hier weder Steuersatzgefälle noch Sondereffekte zu verzeichnen sind. «

Brigitte Romani, Katrin Stettner-Hackmann

ZU DEN PERSONEN

Brigitte Romani ist Partner und Global Automotive Tax Leader,

Katrin Stettner-Hackmann ist Senior Manager

der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Fragen, die sich der Aufsichtsrat stellen sollte

- Wurden aktive latente Steuerpositionen wertberichtigt?

  Wenn ja, ist dies ein Hinweis auf eine erwartet mangelnde Ertragskraft des betreffenden Unternehmens.

- Wurden passive latente Steuern auf nicht ausgeschüttete Gewinne (outside basis differences) gebildet?

  Wenn nein, dann ist es nicht geplant, Gewinne ausländischer Tochtergesellschaften auszuschütten.

  Somit stellt sich die Frage: Warum? Sind Investitionen geplant oder kann die Höhe des Eigenkapitals der Tochtergesellschaft optimiert werden?

- Ist die Steuerquote über einen Mehrjahreszeitraum konstant in erwarteter Höhe?

  Wenn nein, könnte dies ein Hinweis auf mangelnde Transparenz steuerlich relevanter Sachverhalte im Konzern sein.

- Wie hoch sind die permanenten Abweichungen zwischen Konzernabschluss und Steuerbilanz?

  Hier kann sich ein Hinweis auf nicht abziehbare Betriebsausgaben wie bspw. Vertriebskosten ergeben. Eventuell besteht Optimierungsbedarf.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Whistleblowing – neues Überwachungsthema im Finanzsektor?

Seit Jahresbeginn 2014 sollen regulierte Finanzdienstleister Verfahren vorweisen, damit Mitarbeiter den Verdacht eines Regulierungsverstoßes oder einer Straftat vertraulich an eine geeignete Stelle innerhalb des Unternehmens berichten können.[1]

Der neue § 25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 3 KWG soll dafür im Finanzsektor einen neuen Mindeststandard schaffen und enthält dazu zwei Elemente, die ab sofort allen Unternehmen als praktische Orientierung dienen:

- die **Vertraulichkeit** solcher Kommunikation ist zu **schützen**;
- die **Kommunikationsstrukturen** sollen **dokumentierbar und prüffähig** werden.

Prüfer und Aufsichtsrat sind ab sofort verpflichtet, die Existenz und Wirksamkeit der verlangten abgesicherten Prozesse zu prüfen bzw. zu überwachen. Den Einstieg in das Verständnis erleichtert die Betrachtung des Normalfalls. Daraus wird deutlich:

- Erforderliche Hinweis- bzw. Kommunikationsmöglichkeiten existieren rechtlich und faktisch bereits in den meisten Unternehmen mit Aufsichtsrat.
- Prozesse und Strukturen können hinsichtlich Vertraulichkeit und Dokumentationsfähigkeit in wenigen Schritten vollständig auf den Stand der Neuregelung gebracht werden.

Allein neue Regeln aufzustellen, einen Beauftragten zu benennen und die Mitarbeiter mit einem Text im Intranet zu informieren, mag für eine Checklisten-artige Prüfung zum 31.12.2013 ausreichen. Je nach Inhalt der Regeln und Formulierung der Mitarbeiterinformation ist daraus kein Schaden zu erwarten – allerdings nicht der mögliche Zusatznutzen.

Um zu erkennen, ob die Anforderungen wirksam und für das Unternehmen nützlich gelebt werden, kann sodann betrachtet werden,

- wer im Unternehmen *bislang* mit wem über den Verdacht eines Regelverstoßes oder einer Straftat kommuniziert bzw. kommunizieren soll und
- wie Hinweise nutzbar werden, also wie prüffähig sichergestellt ist, dass die richtigen Entscheidungen aufgrund vollständiger (Risiko-)Informationen getroffen und umgesetzt werden.

Oft sind die Kommunikationswege schon in Verhaltensrichtlinien beschrieben und dem Aufsichtsrat so zur Kenntnis gebracht worden. Andernfalls wäre das jetzt nachzuholen. Daraus ergeben sich regelmäßig zahlreiche Verbesserungsmöglichkeiten.

Überwachungsaufgabe ist hier die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems (IKS), der Revision oder des Vorstands in seiner Generalverantwortung für Compliance. § 25a Abs. 1 KWG-neu verlangt nun, die zentralen Kommunikationswege entsprechend den Vorstellungen des Gesetzgebers und des Bundesgerichtshofs[2] zu ertüchtigen, zumindest hilfsweise einen Kommunikationsweg zum Aufsichtsrat zu schaffen. Der Zugang zum Aufsichtsrat ist zumindest dann nötig, wenn der Vorstand selbst im Verdacht steht, in Regelverstöße involviert zu sein bzw. nicht bereit oder in der Lage zu sein, relevanten Regelverstößen nachzugehen.

Im ausdifferenzierten Aufsichtsrat wird der Risiko- oder Prüfungsausschuss ein Ansprechpartner für solche Informationen sein. Der Vorsitzende eines der genannten Ausschüsse kann als direkter Ansprechpartner bezeichnet werden, da ohnehin von seinem unmittelbaren und umfassenden Auskunftsrecht gegenüber der Internen Revision und den für das IKS Verantwortlichen auszugehen »

1 § 25a KWG in der Fassung des Artikel 1 Nummer 48 des CRD IV-Umsetzungsgesetzes vom 28.8.2013 (BGBl I S. 3395)

2 So erklärt der BGH in seinem Urteil vom 17.6.2009 – 5 StR 394/08 –, der Angeklagte, Leiter der Revision und Rechtsabteilung, hätte einen Betrug durch Unterrichtung des Aufsichtsrats unterbinden können – und müssen.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

ZUR PERSON

RA Björn Rohde-Liebenau, RCC Risk Communication Concepts, begleitet seit zehn Jahren Unternehmen und Aufsichtsräte darin, Compliance-Anforderungen so zu erfüllen, dass sie ausreichend dokumentiert sind sowie Agilität und Risikotragfähigkeit effizient verstärken. Er wirkt zudem als Ombudsmann, Mediator, Coach, Autor und Lehrbeauftragter.

ist und er zu diesem Zweck externe Berater hinzuziehen könnte.

Andererseits ist eine angemessen enge Zusammenarbeit mit dem Vorstand stets zwingend – schon um die Arbeitsgrundlage »Vertrauensverhältnis« nicht zu gefährden. Daher kann die Einrichtung solcher Kommunikationswege und deren Bekanntmachung grundsätzlich Vorstandsaufgabe bleiben. Anderes kann für die Kommunikation mit dem Aufsichtsrat gelten.

Über Aktivitäten, insbesondere geschäftsrelevante Informationen aus diesem Kommunikationskanal, wird der Aufsichtsrat den Vorstand unverzüglich informieren. Zögern wird der Aufsichtsrat solange die Weitergabe die Überwachungs- und Kontrollfunktion des Aufsichtsrats sowie (im Zweifel von Dritten zu übernehmende) Ermittlungen im Einzelfall gefährdet. Eine analog zu behandelnde Informationspflicht des Unternehmens gegenüber zunächst verdächtigten Mitarbeitern ist bekannt. Auch diese müssen über sie betreffende Datenverarbeitung informiert werden, sobald Ermittlungen nicht mehr gefährdet sind. Mit diesen Prüfungen, Abwägungen und Kommunikationspflichten muss sich daher ein Aufsichtsrat von denjenigen vertraut machen lassen, für die das bereits Routine ist (u. a. Datenschutz, Compliance, Berater).

Wie Theisen[3] anschaulich beschreibt, ist der Aufsichtsrat heute zur Erfüllung seiner Aufgaben – wie zur persönlichen Haftungsvermeidung – in der Pflicht, sich aktiv Informationsquellen zu erschließen. Aufsichtsratsmitglieder können, dürfen und werden auf der Suche nach Informationen nicht durch die Flure des Unternehmens streifen. Einen Informations- bzw. besser Kommunikationskanal im vorgenannten Sinne zu etablieren, um notwendige Informationsquellen zu erschließen, erfüllt hingegen die aktuellen rechtlichen Anforderungen. Damit steigen zugleich die kommunikativen Anforderungen, für die ein Aufsichtsrat nicht ohne Weiteres gerüstet ist, sich aber durch Beratung rüsten kann.[4] Neben der Verbesserung von Compliance und Effizienz sollen vertrauenswürdige interne Kanäle letztlich verhindern, dass Mitarbeiter sich genötigt sehen, ihre Informationen im ungeschützten Raum außerhalb des Unternehmens zu verteilen.

Unter Beachtung der nebenstehend dargestellten Ratschläge und Fragen dürfte die Umsetzung der Anforderungen des § 25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 3 KWG zügig prüffähig werden, was den Schutz der Identität von Hinweisgebern anbelangt, ebenso wie die Dokumentationsfähigkeit des Systems. «

Björn Rohde-Liebenau

3 Theisen ACQ 2013/2, S. 21

4 Rohde-Liebenau, »Wenn der CCO einen Termin beim Aufsichtsrat braucht«, in: Der Aufsichtsrat, 2010, Heft 1, S. 2–4

Fragen und Ratschläge zur Prüfung eines aktuellen Hinweisgeber-Systems

- Können Sie die *vorhandenen* Berichtswege und Strukturen so beschreiben, dass die Anforderungen des neuen § 25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 3 KWG (teilweise) umgesetzt werden?
- Können Sie die *bestehenden* Berichtswege und Strukturen so beschreiben, dass Elemente, die Vertraulichkeit und Wirksamkeit gewährleisten sollen, geprüft werden können? Dazu gehört nicht nur die regelhafte Beschreibung (was; wenn – dann; von wem – an wen, was dann?), sondern auch die Benennung von Namen, Verantwortlichkeiten, Regeln und allen nötigen bzw. vorhandenen Arbeitsgrundlagen.
- Benennen Sie, was sich im Einzelfall bewährt hat (wann, wo genau ...). Benennen Sie ebenso, was *objektiv* fehlt und was potenzielle Nutzer als unvollständig, wenig wirksam bzw. weniger als vertrauenswürdig bezeichnen *könnten*.
- Gibt es für die wichtigsten Kommunikationswege bereits Ausweichrouten (sowohl technisch wie organisatorisch/personell)? Wie würden Sie eventuell neu zu schaffende Wege (zu existierenden Stellen) definieren?
- Wer muss angehört werden, bevor solche Wege eingerichtet und bekannt gemacht werden können? Was sonst wollen Sie ergänzen, um eine Compliance-Kultur zu vervollständigen, die zu den Unternehmenswerten passt? Projektplanung, Verantwortlichkeiten, Umsetzungsschritte ?
- Für die vollständige Projektplanung bzw. deren Überwachung denken Sie zuerst an Strukturen, Regeln und Prozesse – und deren Dokumentation. Danach können Sie bedarfsorientiert eventuell an Werkzeuge denken (z. B. Technik und Kommunikationsunterstützung) sowie an professionelle Begleitung (Coaching, Training, Awareness).
- Achten Sie auf das Schnittstellen-Management mit bestehenden Strukturen (u. a. Controlling, Revision, Risiko- und Qualitätsmanagement, HR Development). Nutzen Sie möglichst vorhandene Strukturen und machen Sie sie reaktionsfähiger. Dann ist ein deutlich positives Kosten-Nutzen-Verhältnis zu erwarten.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Anzeigerechte, -pflichten und zukünftiger Whistleblowerschutz im deutschen Recht

Anzeigepflichten gibt es im deutschen Recht sehr wenige. Die Verdachtsmitteilung bei Verdacht auf Geldwäsche ist heute die im Finanzsektor relevanteste derartige Pflicht. Beamte müssen nach dem Beamtenstatusgesetzt einen Verdacht auf Korruption anzeigen.

Daneben gibt es zahllose **Anzeigerechte**, die teils mit Regeln zum Schutz der Anzeigenden verbunden sind. Insbesondere handelt es sich um die »Beauftragten« in Unternehmen, die Verantwortung für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Pflichten für die Geschäftsleitung übernehmen. Hier kommen regelmäßig neue Vorschriften hinzu. So sollen die Mitgliedstaaten nach dem aktuellen Entwurf der EU-Marktmissbrauchsverordnung wirksame Mechanismen einrichten, um die Meldung von Verstößen gegen diese Verordnung bei den zuständigen Behörden zu unterstützen.

Deutschland ist im Rahmen internationaler Verpflichtungen mehrfach aufgefordert worden, den **Schutz von Hinweisgebern** wirksam zu regeln. Die letzten beiden Bundesregierungen gingen explizit davon aus, dass geltendes Richterrecht einen ausreichenden arbeitsrechtlichen Schutz gewährleistet – so etwa Frau Bundesministerin Leutheusser-Schnarrenberger auf dem Compliance Symposium der IHK Frankfurt 2012. Schon 2008 legte andererseits das Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz (seinerzeit unter Bundesminister Horst Seehofer) dem Bundestag einen Entwurf vor, der in einem neuen § 612a BGB inhaltlich weitgehend das Richterrecht niedergelegt hätte. Dieser Entwurf fand schon in der Regierungskoalition keine Mehrheit. In der 2013 abgelaufenen Legislaturperiode lehnte die Regierungsmehrheit Entwürfe aller drei Oppositionsparteien ab, die teils den Seehofer-Entwurf präzisierten, teils über ihn hinausgingen. Dem Vernehmen nach entwickelt das Arbeitsministerium den Entwurf weiter und bereitet sich auf die Umsetzung vor. Deutsche Unternehmen mit wahrscheinlich dem überwiegenden Teil der Beschäftigten haben eigene Whisleblowing-Regelungen. Dem Autor sind rund 100 Einsätze von Ombudsleuten bekannt.

Die aktuelle große Koalition hat eine Prüfung vereinbart, ob deutsches Recht internationale Anforderungen ausreichend umsetzt. Während die Europaratseinrichtung GRECO hier zumindest wesentlichen Verbesserungsbedarf sieht und Transparency International in einer 2013 veröffentlichten Übersicht mit detaillierten Länderstudien zu einem für Deutschland eher niederschmetternden Ergebnis kommt, bescheinigt eine Studie der internationalen Anwaltssozietät DLA Piper, Deutschland habe bei Arbeitnehmeranzeigen eine der sechs besten Regelungen weltweit – allerdings nach China und anderen Ländern, deren Regelungen schon nicht uneingeschränkt für wirksam gehalten werden.

Solche Regelungen sind international als **Grundlage effektiver Compliance**-Regulierung anerkannt und werden laufend effektiver. Selbst verfahrensorientierte Regelungen wie der hier vorgestellte § 25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 3 KWG sind bei uns noch selten bzw. neu. Es ist also mit Sicherheit davon auszugehen, dass ein dann dritter Entwurf aus dem Lager der aktuellen Regierungsparteien **noch in dieser Legislaturperiode** verabschiedet wird, um Klarheit, Fokus und wahrscheinlich einen erweiterten Anwendungsbereich nach Deutschland zu bringen. Deutschland wird dann erstmals eine explizite Regelung zum Schutz von Hinweisgebern erhalten, auf die sich Unternehmen und ihre Aufsichtsräte verlassen können. § 25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 3 KWG ist schon heute für die regulierten Finanzinstitute zwingend – alle anderen können ihre Compliance an ihm üben.

Die Neuregelung im Gesetz über das Kreditwesen (KWG)

§ 25a in der Fassung des Artikel 1 Nummer 48 des CRD IV-Umsetzungsgesetzes vom 28.8.2013 (BGBl I S. 3395); die Absätze 1 bis 5 treten nach Artikel 10 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 7 am 1.1.2014 in Kraft:

§ 25a Besondere organisatorische Pflichten; Verordnungsermächtigung

(1) Ein Institut muss über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen, die die Einhaltung der vom Institut zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen und der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten gewährleistet. Die Geschäftsleiter sind für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation des Instituts verantwortlich; sie haben die erforderlichen Maßnahmen für die Ausarbeitung der entsprechenden institutsinternen Vorgaben zu ergreifen, sofern nicht das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan entscheidet. Eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation muss insbesondere ein angemessenes und wirksames Risikomanagement umfassen, auf dessen Basis ein Institut die Risikotragfähigkeit laufend sicherzustellen hat; das Risikomanagement umfasst insbesondere

1. (...)

2. (...)

3. die Einrichtung interner Kontrollverfahren mit einem internen Kontrollsystem und einer Internen Revision, wobei das interne Kontrollsystem insbesondere

a) aufbau- und ablauforganisatorische Regelungen mit klarer Abgrenzung der Verantwortungsbereiche,

b) Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der Risiken entsprechend den in Titel VII Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt II der Richtlinie 2013/36/EU niedergelegten Kriterien und

c) eine Risikocontrolling-Funktion und eine Compliance-Funktion umfasst;

4. eine angemessene personelle und technischorganisatorische Ausstattung des Instituts,

(...)

Die Ausgestaltung des Risikomanagements hängt von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit ab. Seine Angemessenheit und Wirksamkeit ist vom Institut regelmäßig zu überprüfen. Eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation umfasst darüber hinaus

1. angemessene Regelungen, anhand derer sich die finanzielle Lage des Instituts jederzeit mit hinreichender Genauigkeit bestimmen lässt;

2. eine vollständige Dokumentation der Geschäftstätigkeit, die eine lückenlose Überwachung durch die Bundesanstalt für ihren Zuständigkeitsbereich gewährleistet; erforderliche Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren; § 257 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt, § 257 Absatz 3 und 5 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend;

3. einen Prozess, der es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglicht, Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder gegen dieses Gesetz oder gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie etwaige strafbare Handlungen innerhalb des Unternehmens an geeignete Stellen zu berichten.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Schweiz: Trotz »Nein« für Abzocker ein »Nein« zu Lohnobergrenzen

Das Schweizer Stimmvolk hat am 24.11.2013 die von den Schweizerischen Jungsozialisten (JUSO) eingebrachte Volksinitiative »1:12« mit großer Mehrheit abgelehnt. Die Initiative forderte, dass für alle Unternehmen in der Schweiz das Verhältnis zwischen dem höchsten und dem tiefsten Lohn höchstens 1:12 betragen darf. Der Abstimmung ging ein Wahlkampf voraus, der nicht nur die schweizerischen Gemüter erregte; denn ein positiver Ausgang der Initiative hätte durchaus als Impulsgeber für ähnliche Regelungen zur Vorstandsvergütung in Deutschland und der EU dienen können.

Die »überraschenden« Eidgenossen

Eigentlich erhofften sich die Initiatoren der Initiative, die Stimmung »mitzunehmen«, welche die im März 2013 angenommene »Initiative gegen die Abzockerei« oder auch »Minder-Initiative« auslöste. Erstaunlicherweise ist genau das Gegenteil eingetreten: Die 1:12-Initiative wurde mit 65,3 Prozent fast so deutlich abgelehnt, wie die »Minder-Initiative« angenommen wurde (68 Prozent). Dabei war die Wahlbeteiligung mit 53 Prozent so hoch wie nur selten in den letzten Jahrzehnten.

Da die Initiative auf eine Verfassungsänderung abzielte, erforderte sie zu ihrer Annahme – neben der Zustimmung der Mehrheit der Abstimmenden – auch die Mehrheit der Stimmen der Kantone (Ständemehr). Kein einziger Kanton stimmte der Volksinitiative zu.

Wie ist der »Umschwung« gelungen?

Vor der Abstimmung schien die Meinung der Schweizer gar nicht so eindeutig zu sein. Über einen langen Zeitraum hinweg ergaben Meinungsumfragen sogar einen Gleichstand oder sahen gar die Initiative im Vorteil. Jedoch büßte der Vorstoß der JUSO vor allem in den letzten ein bis zwei Monaten an Sympathien ein. Dies kann insbesondere auf eine massive und durchdachte Nein-Kampagne zurückgeführt werden, die öffentlich vor allem vom Gewerbeverband bestritten wurde. Dieser betitelte die Initiative als ein »sozialistisches Lohndiktat« oder als ein »Eigentor für das Erfolgsmodell Schweiz, das der Schweiz Vollbeschäftigung und Wohlstand sichert«. In diesem Zusammenhang wurde auch gezielt die Behauptung platziert, dass sich im Falle einer Annahme der Initiative große Konzerne aus der Schweiz zurückziehen könnten, was zu erheblichen Arbeitsplatzverlusten führen würde.

Der Fokus der Kampagne richtete sich aber vor allem auf kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), die »wegen der Lohnexzesse großer Multis durch die entsprechende Regelung bestraft werden würden«. Konsequenterweise traten auch fast nur KMU-Vertreter öffentlichkeitswirksam auf.

Dagegen schien den Initiatoren am Ende die Luft auszugehen: sowohl auf der finanziellen als auch argumentativen Ebene. Dennoch war nach der Abstimmung von einer Erfolgsgeschichte die Rede, bei der gelungen sei, die Frage der sozialen Gerechtigkeit ins Zentrum zu stellen und einen moralischen Standard zu setzen, so Christian Levrat, Präsident der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SP Schweiz), der »Mutterpartei« der Initiatoren.

Nach der Abstimmung ist vor der Abstimmung

Auch im Jahr 2014 ist erneut die Meinung des Schweizer Stimmvolks zu sozialkritischen Themen gefragt. Vor allem die für Mitte des Jahres angesetzte Entscheidung über die Einführung eines allgemeingültigen Mindestlohns von CHF 22/Stunde (ca. 18 EUR/Stunde) wird kontrovers diskutiert.

QUELLENHINWEIS

1:12-Initiative:

- Website der JUSO unter *www.1-12.ch/*
- Website des Gewerbeverbands unter *www.1-12-nein.ch/*
- »1:12 war ein Aufbauprojekt für die Juso«, Neue Zürcher Zeitung vom 27.11.2013, S. 13
- Abstimmungsergebnisse sind online erhältlich unter *www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/17/03/blank/key/2013/041.html*

Volksinitiative »Für den Schutz fairer Löhne (Mindestlohn-Initiative)«:

- Website des Schweizerischen Gewerkschaftsbunds unter *www.mindestlohn-initiative.ch/*
- Parlamentarisches Verfahren, online erhältlich unter *www.parlament.ch/d/dokumentation/dossiers/mindestlohn/Seiten/mindestlohn-initiative.aspx*

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Die Gegner des Mindestlohns sehen im Abstimmungsergebnis der »1:12-Initiative« eine Signalwirkung für den Ausgang der Volksinitiative »Für den Schutz fairer Löhne«. Dagegen sehen ihre Initiatoren und Befürworter, wie z. B. der Präsident des Gewerkschaftsbunds Paul Rechsteiner, keinen Zusammenhang zwischen den beiden Abstimmungen. Für ihn ist die Begrenzung der obersten Löhne durch staatliche Vorschriften ein völlig anderes Thema als die Anhebung der tiefsten Löhne.

Die Antwort bleibt ohnehin nur dem Schweizer Stimmvolk vorbehalten – und das hat bewiesen, dass es durchaus differenziert entscheiden kann. «

Ivona Linder

Aufsichtsratsvergütung deutlich gestiegen

Die Aufsichtsratsvergütung ist im Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen. Über das größte Gehaltsplus konnten sich die Aufsichtsräte im SDAX freuen. Insgesamt nahm hier die Vergütung um 13,5 Prozent zu. Dies geht aus der Aufsichtsratsstudie 2013 der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW) hervor. Neben der Aufsichtsratsvergütung wurde auch die personelle Zusammensetzung in den Aufsichtsräten unter die Lupe genommen. Zudem legte die DSW eine Rangliste der einflussreichsten Aufsichtsräte vor.

Aufsichtsratsvergütung

Die Studie analysiert sowohl die Höhe als auch die Struktur der Aufsichtsratsvergütung im DAX30, MDAX, TecDAX und SDAX.

Vergütung steigt

Insgesamt ist die Vergütung im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen: Im DAX30 um 7,4 Prozent, im MDAX um 12,1 Prozent und im SDAX um 13,5 Prozent. Im TecDAX nahm sie dagegen um 0,6 Prozent ab. Die Vergütung der DAX30-Aufsichtsräte sei seit dem Tief im Jahr 2009 kontinuierlich gestiegen und übertreffe nun auch klar das Mehrjahreshoch aus dem Jahr 2007.

Trend zur reinen Festvergütung

Im Hinblick auf die Struktur der Vergütung halte der Trend zur reinen Festvergütung weiter an. Die DSW begrüßt diese Entwicklung, mahnte aber gleichzeitig, den Trend zur Festvergütung nicht zu einer Konservierung der Vergütung auf besonders hohem Niveau zu nutzen.

Im DAX30 haben mittlerweile 16 Unternehmen auf reine Festvergütung umgestellt *(vgl. Abb. 1)*. Die DSW kritisiert, dass immer noch sieben Unternehmen ihre variable Vergütung ausschließlich an kurzfristige Kennziffern gekoppelt hätten.

Vielfalt in den Aufsichtsräten

In Bezug auf Vielfalt in Aufsichtsräten untersucht die Studie zwei Kriterien: das Alter der Aufsichtsräte und den Frauenanteil im DAX30 und MDAX.

Alter

Nur die Anteilseignervertreter wurden in die Studie einbezogen, da zu den Arbeitnehmervertretern nicht genügend Daten vorlagen.

Das durchschnittliche Alter eines DAX30-Aufsichtsrats beträgt laut Studie 61 Jahre (Männer: 62 Jahre, Frauen: 55 Jahre). Insgesamt zeige die Analyse eine erfreulich weite Spanne. »

Abbildung 1
Aufsichtsratsvergütung 2012: Zusammensetzung der AR-Vergütung der DAX30-Unternehmen, Stand der Satzungen 30.9.2013

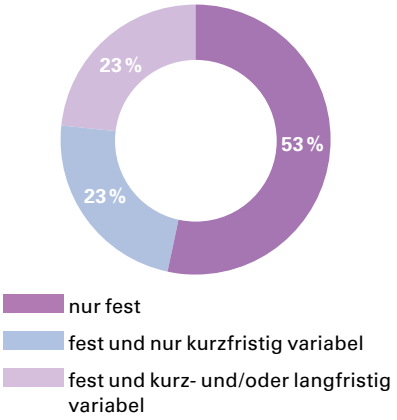

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Frauenanteil
Der Frauenanteil in den DAX30-Aufsichtsräten lag im Jahr 2013 bei 21,9 Prozent, wovon 12,7 Prozent der Arbeitnehmer- und 9,2 Prozent der Anteilseignerseite zugerechnet werden (Frauenanteil 2012: 19,4 Prozent).

CDU, CSU und SPD haben sich in ihrem Koalitionsvertrag darauf geeinigt, dass ab dem Jahr 2016 eine Frauenquote von 30 Prozent für alle börsennotierten, voll mitbestimmungspflichtigen Gesellschaften gelten soll. Bei den Aufsichtsratswahlen im Jahr 2014, in dem 60 der insgesamt 250 Aufsichtsratsmandate auf Anteilseignerseite neu vergeben werden, ist daher mit einer stärkeren Berücksichtigung von Frauen zu rechnen.

Nur bei der Henkel KGaA ist eine Frau Aufsichtsratsvorsitzende. Die Ausschusspositionen werden zu 87,5 Prozent von Männern besetzt.

Im MDAX fällt der Frauenanteil noch niedriger aus.

Rangliste einflussreicher Aufsichtsräte
Die Liste der einflussreichsten Aufsichtsräte führen Ulrich Lehner (Vorjahr: Rang 5) und Werner Wenning (Vorjahr: Rang 15) an. Der Einfluss wurde von der DSW nach der Anzahl der Aufsichtsratsposten, der Mitgliedschaften in Aufsichtsratsausschüssen und der Vorsitzendenposten im DAX30 bemessen. Rang drei nimmt Wolfgang Mayrhuber ein (Vorjahr: Rang 7). «

Astrid Gundel

QUELLENHINWEIS

DSW-Aufsichtsratsstudie 2013, online abrufbar unter *http://www.dsw-info.de/DSW-Aufsichtsratsstudie-2013.1942.0.html*

Transparenz der Lieferketten als oberste Maxime

Globale, stark integrierte Lieferketten sind heute zu komplexen und unübersichtlichen Netzwerken geworden. Insbesondere im Hinblick auf den Ursprung der Wertschöpfung – die Rohstoffe – ist eine hohe Transparenz dringend notwendig. Dabei geht es nicht nur um die langfristige Preis- und Versorgungssicherheit, sondern auch um rechtliche und ethische Fragen, wie beispielsweise die Verwendung von Metallen, Mineralien und nachwachsenden Rohstoffen, die entweder aus Konfliktgebieten stammen oder unter Missachtung von Mindeststandards zum Schutz der Menschen und der Umwelt gewonnen werden. Massive finanzielle und rechtliche Folgen und die Beschädigung der Reputation eines Unternehmens können die Konsequenz sein. Als ein Einschnitt gilt hierbei der Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act. Das im Jahr 2010 verabschiedete Gesetz verlangt von den Erstausrüstern (OEMs) einen Nachweis über die Herkunft der in ihren Produkten verarbeiteten Mineralien und sanktioniert Abweichungen. Es wäre jedoch ein Fehler und eine vertane Chance, den Dodd-Frank Act lediglich als eine zusätzliche regulatorische Maßnahme zu sehen. Vielmehr schafft das Gesetz Voraussetzungen, die eine umfassende und langfristige Transparenz gewährleisten. Das schützt Unternehmen strukturell vor Marktrisiken und kann die Leistung der gesamten Lieferkette deutlich verbessern.

Der Dodd-Frank Act verpflichtet alle an die US-Börsenaufsicht (SEC) berichtenden Unternehmen zu einem Nachweis, dass in ihren Produkten keine Konfliktmineralien – vor allem Tantal, Zinn, Wolfram und Gold – enthalten sind. Konfliktmineralien sind Rohstoffe, die aus Bürgerkriegsgebieten stammen und maßgeblich zur Genese oder Weiterführung der Konflikte beitragen. Die

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

ersten Berichte über die Herkunft der Rohstoffe sind für das Jahr 2013 anzufertigen und müssen bis Ende Mai 2014 vorliegen.

Auch deutsche Unternehmen sind betroffen, insofern sie als Glied der Zulieferkette von berichtspflichtigen Unternehmen agieren oder aber selbst an der US-Börse gelistet sind. Darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass in naher Zukunft die US-Regularien teilweise in ein eigenständiges EU-Gesetz übernommen werden.

Regularien als Chance nutzen

Eine lückenlose Überwachung globaler Lieferketten ist aufgrund ihrer Komplexität und Dynamik nahezu unmöglich. Vielmehr geht es beim Dodd-Frank Act darum, den Prozess, durch den innerhalb der eigenen Lieferkette die Transparenz erhöht und Compliance mit gegebenen Regularien auf der Lieferantenseite realisiert werden soll, nach außen klar und deutlich zu kommunizieren. Damit soll das Gesetz grundlegende Verbindlichkeit gegenüber Stakeholdern und Konsumenten schaffen und Abbau, Produktion und Beschaffung konfliktfreier Mineralien fördern.

Vor diesem Hintergrund erfordert die Schaffung der notwendigen Transparenz vor allem zwei Voraussetzungen: Zum einen die Fähigkeit, die Wertschöpfungsketten flexibel, adaptiv und vor allem funktionsübergreifend zu steuern, und des Weiteren ein umfassendes Risikomanagementsystem, um Risiken frühzeitig zu erkennen.

Eine Hilfestellung für Unternehmen, sich dem Thema zu nähern und dieses aktiv zu gestalten, gibt derzeit das umfassende Rahmenwerk zum Aufbau eines Conflict Minerals Due Diligence-Programms der OECD. Die fünf Schritte gliedern sich wie folgt:

1. Ein System zur Unternehmenssteuerung installieren.
2. Risiken in der Lieferkette identifizieren und bewerten.
3. Eine Risikostrategie entwerfen und implementieren, um auf Risiken reagieren zu können.
4. Third Party-Auditierung von Lieferanten in der Lieferkette durchführen (z. B. audit high risk suppliers or smelters).
5. Einen Management-Report zur Lieferketten-Due Diligence erstellen.

Gerade Mittelständler sollten sich zudem mit anderen Unternehmen vernetzen, was bereits viele Branchenverbände aktiv organisieren. Auch die Teilnahme am Certified Smelter Program ist eine interessante Option, denn auf diese Weise lässt sich der eigene Aufwand reduzieren, da der Schmelzer seine Quellen prüft und entsprechend auditieren lässt.

Sourcing Governance: der Weg zu mehr Transparenz

Angesichts der geschilderten Risiken und der hohen Komplexität des Themas erscheint ein strategischer und integrierter Ansatz unabdingbar. Einen optimalen Rahmen schafft hierfür der Aufbau einer für die gesamte Lieferkette verbindlichen Sourcing Governance. Diese sollte als globale Steuerungsmatrix für ein nachhaltiges Supply Chain Management (SCM) verstanden werden und auf einem »Supplier Code of Conduct« beruhen.

Dieses Vertragswerk bietet, gemeinsam mit einem Portfolio integrierter Methoden, Instrumente und Kennzahlen zur Steuerung und Überwachung des Wertschöpfungsnetzwerks, die Möglichkeit, auch den Lieferanten des Lieferanten im Fokus zu behalten. Die klassische »Black Box« des SCM öffnet sich und somit sind nicht nur die operative Leistung (z. B. Produktqualität), sondern auch Risiken und Nachhaltigkeitsmaßnahmen der Zulieferer transparent und bewertbar – eine strategische Lieferantenentwicklung, nachhaltiger Geschäftsausbau und höhere Sicherheit sind gewährleistet. So wird ein Steuerungs- und Kontrollansatz zu einer Win-Win-Konstellation – auf diese Weise vermeidet man Konfrontationen mit den Lieferanten.

Die Agenda des Aufsichtsrats

Der Dodd-Frank Act und andere regulatorische Maßnahmen sind eine Gelegenheit, Transparenz, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens zu verbessern. Gerade für den Aufsichtsrat eines Unternehmens ist diese Entwicklung von großer Relevanz. Denn um die Interessen der Aktionäre und anderer Anspruchsgruppen zu schützen, muss er sich in Zukunft verstärkt Lieferkettenspezifischen Fragen stellen, etwa im Hinblick auf die Transparenz der Lieferketten, die Kommunikation entsprechender Maßnahmen und den Aufbau unternehmensübergreifender Risikomanagement- und Governance-Systeme.

Mit dem Dodd-Frank Act wurde der Grundstein für eine langfristige rechtliche Entwicklung gelegt: Die erwarteten EU-Regelungen und eine Vielzahl weiterer Initiativen rund um den Globus sind ein Beleg für die Robustheit und Langfristigkeit dieses Trends. Die darin verborgenen Chancen frühzeitig zu erkennen und für eine Weiterentwicklung der eigenen Strategie und Organisation zu nutzen, ist deshalb ein Gebot unternehmerischer Weitsicht. «

Dr. Lars Immerthal

ZUR PERSON

Dr. Lars Immerthal ist Director SCM & Procurement Consulting bei der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Überarbeitete Transparenzrichtlinie am 6.11.2013 im Amtsblatt veröffentlicht

Die überarbeitete Transparenzrichtlinie ist am 6.11.2013 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden. Sie schafft die Pflicht zur Quartalsberichterstattung ab. Unternehmen der mineralgewinnenden Industrie und der Holzwirtschaft sollen außerdem verpflichtet werden, länderspezifisch über Zahlungen an staatliche Stellen zu berichten.

Die EU-Mitgliedstaaten haben zwei Jahre nach der Veröffentlichung Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Weitere Informationen unter *www.bundesrat.de* «

Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. will Kontakt zu Aufsichtsräten etablieren

Die Vizepräsidentin der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. (DPR), Frau Prof. Dr. Thormann, hat in einem Beitrag für den Betriebs-Berater angekündigt, dass die DPR einen prüfungsunabhängigen Austausch zwischen Prüfstelle und Prüfungsausschuss etablieren wolle (Betriebs-Berater 2013, S. 2475 ff.). Die DPR wird im Enforcement-Verfahren zur Überprüfung der Rechnungslegung auf erster Stufe tätig. Auf zweiter Stufe werden die Prüfungen dann von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) durchgeführt. Primärer Ansprechpartner der DPR bzw. BaFin im Rahmen des Enforcement-Verfahrens bleibt aber weiterhin der Vorstand. «

Europäisches Parlament stimmt über Frauenquote ab

Das Europäische Parlament hat sich am 20.11.2013 überraschend klar dafür ausgesprochen, dass der Frauenanteil in Aufsichtsräten von börsennotierten Gesellschaften ab dem Jahr 2020 mindestens 40 Prozent betragen soll. Für börsennotierte Gesellschaften mit mehrheitlich öffentlicher Beteiligung soll die Quote schon ab dem Jahr 2018 gelten. Erreicht werden soll die Quote dadurch, dass die Bestellung der Mitglieder eines Aufsichtsrats, der bisher nicht quotenkonform besetzt ist, bestimmten Anforderungen genügt. Das Nicht-Erreichen der Quote an sich soll nicht sanktioniert werden. Die Quote wurde nicht auf kleine und mittlere Unternehmen ausgeweitet. Eine solche Ausweitung hatte der Berichtsentwurf des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments noch vorgesehen. Das Europäische Parlament ermuntert aber die Mitgliedstaaten, diesen Unternehmen Anreize für eine stärkere Beteiligung von Frauen zu setzen.

Nun muss der EU-Ministerrat noch dem Richtlinienentwurf zustimmen.

Weitere Informationen unter *www.europarl.europa.eu* «

Studie über Schutz von Whistleblowern in der EU

Transparency International hat Anfang November 2013 den EU-Whistleblowerbericht in Berlin vorgestellt. Der Bericht beurteilt die rechtlichen Rahmenbedingungen für Whistleblower in 27 EU-Mitgliedstaaten. Der Bericht bescheinigt nur vier Ländern einen guten Schutz von Whistleblowern, und zwar Großbritannien, Luxemburg, Rumänien und Slowenien. In Deutschland gebe es nur einen eingeschränkten Schutz. Transparency International drängt hier auf Reformen.

Weitere Informationen unter *www.transparency.de* «

NEUER EMITTENTENLEITFADEN VERÖFFENTLICHT

Der Emittentenleitfaden soll laut Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) »praktische Hilfestellungen für den Umgang mit den Vorschriften des Wertpapierhandelsrechts bieten, ohne eine juristische Kommentierung darzustellen. Er bietet einen Einstieg in die Rechtsmaterie und erläutert die Verwaltungspraxis der BaFin«. Kapitel VIII des Leitfadens zum »Stimmrechtsmeldewesen« und Kapitel XI zu den »Notwendige(n) Informationen für die Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren« wurden nun an Gesetzesänderungen angepasst und die neue Fassung am 8.11.2013 veröffentlicht.

Weitere Informationen unter *www.bafin.de* «

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

VERHALTENSKODEX FÜR STIMMRECHTSBERATER

In ihrem Grünbuch »Europäischer Corporate Governance-Rahmen« aus dem Jahr 2011 hatte die EU-Kommission mangelnde Transparenz der Stimmrechtsberater in Bezug auf die Analysemethoden, Interessenkonflikte, die Anwendung von Verhaltenskodizes etc. kritisiert. Die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA hatte im Februar 2013 im Abschlussbericht über ihre Untersuchung zu Stimmrechtsberatern empfohlen, dass sich Stimmrechtsberater selbst einen Verhaltenskodex geben. Sie sieht hier keine klaren Anhaltspunkte für ein grundsätzliches Marktversagen. Zuvor hatte sie eine öffentliche Konsultation durchgeführt.

Dieser Empfehlung folgten nun unter der Leitung von Prof. Dr. Dirk Andreas Zetzsche LL.M. sechs professionelle Stimmrechtsberater und legten einen Entwurf eines Verhaltenskodex für Stimmrechtsberater vor. Der Verhaltenskodex beschäftigt sich mit der Servicequalität, dem Management von Interessenkonflikten sowie Marketingkommunikation. Die ESMA hat diese private Initiative begrüßt. Stellungnahmen zu dem Entwurf konnten bis zum 20.12.2013 abgegeben werden.

Ob darüber hinaus die EU-Kommission – wie im Aktionsplan zum Gesellschaftsrecht und zur Corporate Governance Ende 2012 angekündigt – noch mit einer Initiative zur Verbesserung der Transparenz sowie zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei Stimmrechtsberatern reagieren wird, ist derzeit unklar.

Weitere Informationen unter *www.bppgrp.info* «

Europa-GmbH endgültig vor dem Aus?

Aus dem Anhang zu einer Mitteilung der Europäischen Kommission zum »Regulatory Fitness and Performance Programme« (REFIT) von Anfang Oktober 2013 geht hervor, dass die Pläne zur Einführung einer Europa-GmbH (Europäische Privatgesellschaft, SPE) nicht weiter verfolgt werden sollen. Nachdem ihre Einführung im Jahr 2011 u.a. aufgrund unterschiedlicher Vorstellungen der Mitgliedstaaten über die Mitbestimmung vorläufig gescheitert war, waren die Pläne zunächst nur auf Eis gelegt worden.

Im Koalitionsvertrag haben CDU/CSU und SPD dagegen angekündigt, weiterhin für die Einführung der Europa-GmbH eintreten zu wollen.

Weitere Informationen unter *www.ec.europa.eu/index_de.htm* «

Studie zu Effizienzprüfungen des Aufsichtsrats

Die Universität Göttingen, die Hans-Böckler-Stiftung und die Universität Marburg haben eine Studie zur Ausgestaltung der Effizienzprüfung des Aufsichtsrats vorgelegt. Befragt wurden Aufsichtsräte von DAX-Unternehmen. Die Studie ist online auf der Internetseite der Hans-Böckler-Stiftung (www.boeckler.de) abrufbar. «

Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA veröffentlicht Stellungnahme zum Acting in Concert

Sobald ein Anteilseigner mindestens 30 Prozent der Stimmrechte an einer börsennotierten Gesellschaft erlangt, muss er den übrigen Anteilseignern ein sogenanntes Pflichtangebot zur Übernahme ihrer Aktien unterbreiten. Stimmen mehrere Anteilseigner, die einzeln betrachtet jeweils unter dieser Grenze liegen, ihr Verhalten ab, werden u.U. ihre Stimmrechte zusammengerechnet. Erreichen sie die 30-Prozent-Schwelle, müssen sie ebenfalls ein Pflichtangebot abgeben. In der am 12.11.2013 veröffentlichten Stellungnahme der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA werden abgestimmte Verhaltensweisen, die keine Angebotspflicht zur Folge haben, von denjenigen abgegrenzt, die ein Pflichtangebot nach sich ziehen.

Weitere Informationen unter *www.esma.europa.eu* «

Zusammengestellt von Astrid Gundel

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Die Welt der Corporate Governance: Brasilien

Der Markt

Der brasilianische Kapitalmarkt erfuhr in den letzten zehn Jahren große Gewinne. So wuchs die Kapitalisierung des Aktienmarkts in diesem Zeitraum von 482 Milliarden auf 1,23 Trillionen US-Dollar (Stand: Dezember 2011). Der Aktienindex verlor infolge der Krise nur kurzfristig im Jahr 2008 58 Prozent des Wertes, erreichte jedoch nach nur einem Jahr den Stand, den er vor der Krise hatte. Das Wachstum kann vor allem auf die Kombination der starken Marktleistung und der zahlreichen Börsengänge zurückgeführt werden.

Die drei wichtigsten Indices der Brasilianischen Börse (BM&FBovespa S.A.) – *Novo Mercado, Nível 2 und Nível 1* – umfassen insgesamt 182 Unternehmen und repräsentieren so 39 Prozent aller börsennotierten Unternehmen.

Die Eigentümerstruktur

Die Eigentümerstruktur in Brasilien ist weitgehend konzentriert. 2012 waren 43 Prozent der an einer regulären Börse notierten Unternehmen **überwiegend im Familienbesitz**. Hier übernimmt der Mehrheitsaktionär in der Regel die Funktion des **Vorsitzenden des Boards** und häufig auch die des CEO. Bei 29 Prozent der an einer regulären Börse notierten Unternehmen und 45 Prozent der Unternehmen, deren Aktien in einem besonderen Index gehandelt werden, üben **große Aktionärsblöcke** die Kontrolle aus. Die Ausübung ihrer Eigentümerrechte wird üblicherweise durch Abschluss von Aktionärsbindungsverträgen geregelt. Bei solchen Konstellationen ist sowohl der Vorsitzende des Boards als auch der CEO ein Vertreter des kontrollierenden Aktionärsblocks.

Der rechtliche Rahmen

Das brasilianische Unternehmensrecht trat 1976 in Kraft und wurde 1997 und 2011 reformiert. Die Reformen von 1997 wurden als nachteilig für die Investoren und den Kapitalmarkt betrachtet, sodass sich in der Folge über 100 Unternehmen von der Börse zurückzogen. In diesem Zusammenhang wurde 2001 auch ein neuer Aktienindex ins Leben gerufen, der sog. *Novo Mercado*. Unternehmen in diesem Index müssen eine Reihe besonderer Corporate Governance-Regelungen implementieren, die über die gesetzlichen Vorgaben weit hinausgehen (z. B. das Prinzip »one share, one vote« oder Unabhängigkeitsbestimmungen für die Mitglieder des Boards).

Im Jahr 1999 hat das *Instituto Brasileiro de Governança Corporativa* (IBGC) den ersten Kodex für Corporate Governance Best Practice *(Código des Melhores Práticas de Governança Corporativa)* veröffentlicht, der im Jahr 2009 bereits in vierter Fassung erschienen ist. Dieser dient als primäre Referenz für Corporate Governance-Grundsätze in Brasilien, seine Befolgung ist jedoch rein freiwilliger Natur.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Das Corporate Governance-System

Unternehmensleitung/Board
Die Organisation der Unternehmensleitung brasilianischer Aktiengesellschaften folgt dem monistischen System *(conselho de administraçao)*. Das Board muss mindestens drei (gesetzlich vorgeschrieben) bzw. fünf (wenn unter *Novo Mercado* und *Nível 2* gelistet) Mitglieder haben. Mindestens 20 Prozent der Mitglieder von Boards in Unternehmen, die im *Novo Mercado* oder *Nível 2* gelistet sind, müssen unabhängig sein. Unternehmen im *Novo Mercado* müssen darüber hinaus die Positionen des Board-Vorsitzenden und des CEO personell trennen.

Brasilien kennt keine gesetzliche Verpflichtung zur Bildung von Board-Ausschüssen und auch in der Praxis sind Ausschüsse keine Regel. Lediglich Banken sind zur Bildung eines Prüfungsausschusses verpflichtet. Die gebildeten Audit Committees setzen sich nicht nur aus Board-Mitgliedern zusammen. Zusätzlich sind häufig Vertreter des Mehrheitsaktionärs, externe Berater und Mitglieder des Managements (z. B. CEO oder CFO) in das Audit Committee mit einbezogen.

Aufsichtsrat
Die Anteilseigner können auch einen sog. Conselho Fiscal (CF) – eine Art Aufsichtsrat – berufen. Die Mitglieder des CF müssen ausschließlich Unternehmensexterne sein. Die Gründung des CF ist optional und kann sowohl temporär als auch auf Dauer (ca. 2/3 aller börsennotierten Unternehmen) angelegt sein.

Die Modalitäten eines auf Dauer angelegten CF sind in der Regel in der Satzung festgelegt. Für die Berufung eines temporären CF bedarf es der Stimmen von mindestens 10 Prozent der Stammaktien oder 5 Prozent der Vorzugsaktien. Bei seiner Besetzung ist immer sichergestellt, dass die Mehrheitsaktionäre die Kontrolle über das CF innehaben, jedoch dürfen Vorzugsaktionäre und Minderheitsaktionäre, die mindestens 10 Prozent der Stammaktien halten, jeweils mindestens ein Mitglied des CF bestimmen.

Der CF hat üblicherweise weitreichende Kompetenzen zur Überwachung des Managements, des Boards und der Finanzberichterstattung. Auch ist der CF befugt, die Meinung des Abschlussprüfers einzuholen, eine Hauptversammlung einzuberufen oder Strafanzeigen gegen die Mitglieder des Boards oder des Managements zu erstatten.

The Corporate Governance System

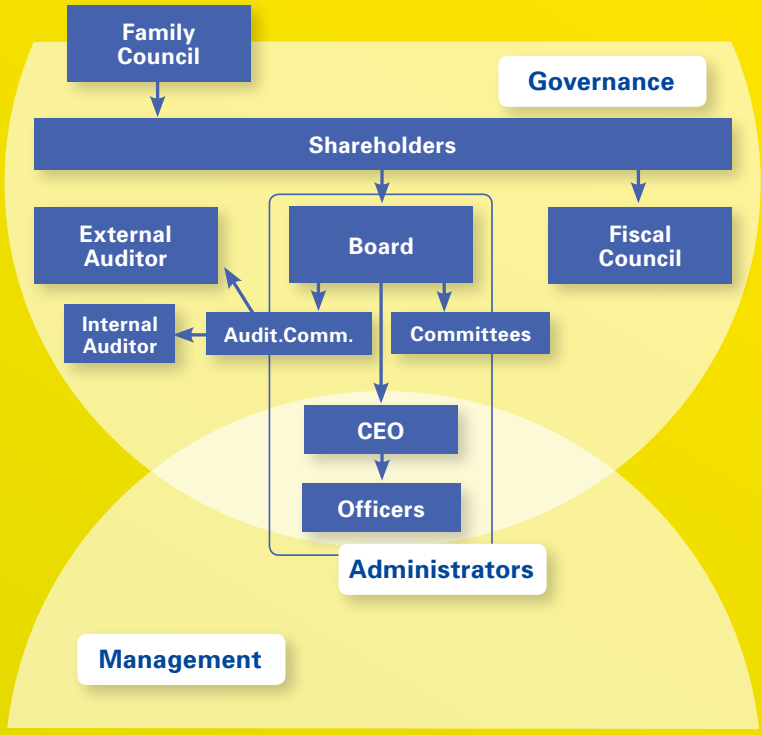

Quelle: Instituto Brasileiro de Governança Corporativa (IBGC), Corporate Governance Best Practice, 4. Edition, S. 16

Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss in börsennotierten Unternehmen muss (seit 2010) nach den IFRS-Grundsätzen aufgestellt und durch einen unabhängigen Abschlussprüfer geprüft werden. Dieser wird vom Board gewählt und abberufen.

Börsennotierte Unternehmen müssen alle fünf Jahre die Prüfungsgesellschaft wechseln. Sofern das Board einen Prüfungsausschuss eingerichtet hat, kann diese Frist auf zehn Jahre verlängert werden. Finanzinstitute müssen demgegenüber nicht die Prüfungsgesellschaft, sondern den verantwortlichen Prüfungspartner und das Prüfungsteam wechseln.

Risikomanagement

Die Börsenaufsichtsbehörde *Comissão de Valores Mobiliários* verpflichtet börsennotierte Unternehmen in Brasilien, über ihr Risikomanagementsystem und interne Kontrollsysteme Bericht zu erstatten. Tatsächlich berichten nur wenige Unternehmen über die Existenz solcher Systeme.

Zusammengestellt von Ivona Linder

Quellenhinweise:
- World Bank, Report on the Observance of Standards and Codes (ROSC), Corporate Governance Country Assessment, Brazil, June 2012, online erhältlich unter *http://www.worldbank.org/*
- Instituto Brasileiro de Governança Corporativa (IBGC), Code of Best Practice of Corporate Governance, 4th edition, online erhältlich unter *http://www.ibgc.org.br/CodeBestPractices.aspx*

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Progress in Corporate Governance – Brazil is also on board

Looking to the past, we can identify **several milestones** in the evolution of capital markets and national and international organizations underpinning these changes. Crises in corporate and financial systems and dynamics have been followed by improvements in regulatory and self-regulatory frameworks as part of an ongoing process.

The adoption of best practices in corporate governance (CG) in Brazil has accelerated as the country has reasserted itself on international markets, initiated its privatization process and opened up the domestic market. It was during this period, in 1995, that the **Brazilian Institute of Corporate Governance** – the IBGC – was created to encourage businesses to adopt transparent, responsible and equitable practices.

Following a global trend and inspired by the German Neuer Markt model, in 2000 the Brazilian stock exchange launched the **Novo Mercado** for companies willing to voluntarily commit to more stringent Corporate Governance practices. The first two Brazilian companies to join the Novo Mercado were CCR and Sabesp.

The reform of the **Corporation Act**, the launch of the **IBGC Code** (now in its 4th edition) and a **growing focus on corporate governance** among institutional investors have boosted the Brazilian capital market.

Brazilian Securities and Exchange Commission (CVM) Rules have **improved corporate disclosure practices**, including rules 480 and 481, both published at the end of 2009. Rule 481 empowered shareholders and made it easier for them to attend company meetings and exercise their **voting rights**. Under rule 480, listed companies must **disclose** average, maximum and minimum **compensation** for directors and officers as well as their compensation policies. This was a very controversial issue on a market not used to reporting management compensation. Companies are required to disclose this information on the reference form, a very important tool used to increase transparency and accountability.

Other recent changes have affected the way **shareholder control is exercised**. Shareholder control of companies listed on the Brazilian market has become increasingly dispersed and this has driven **changes in Corporate Governance** systems. Companies and the wider market have started to ready their structures and practices to deal with and minimize the challenges presented by new forms of shareholder control, including agency problems.

One step has been to give **greater power to members of the board**. A stronger board means greater corporate transparency and drives corporate responsibility, accountability and fairness, with corporate governance enhancing value creation.

The debate on the importance of individual board members' responsibilities in Brazil has evolved into a wider discussion of **board efficiency**. Board members are now more aware that each of them should follow recommended best practices because board decisions are collegiate and responsibilities are shared. Board member independence is often held to be a key factor in propagating good governance throughout an organization. More recent issues involving the **board's role** include the need to **increase minority shareholders' involvement** in company decisions and the importance of **gender diversity**, in addition to knowledge and experience. Since 2010, the Brazilian government has been debating gender quotas for women at state-run companies (Bill # 112/10).

In an environment where company officers hold more and more responsibility, four organizations – the Association of Capital Market Investors (Amec), the Association of Financial Capital Market Organizations (Anbima), the BM&FBovespa and the IBGC, supported by the CVM – launched a **Brazilian version of the Takeover Panel (CAF** in Portuguese). This self-regulated body seeks to »ensure equitable treatment for shareholders of publicly traded Brazilian companies during tender offers and corporate restructuring operations«. This initiative has brought about several more complex corporate governance issues for some companies, such as: conflicts with minority shareholders, management of companies with disperse ownership, related-party transactions and long-term versus short-term outlooks.

We must continue to drive the debate on best CG practices and their benefits, particularly as the progress we have made so far is concentrated mainly in the South and Southeast regions of Brazil and considering Brazil's massive potential.

Engagement of CG agents is a **continuous and gradual process** which tends to have a greater effect in the long term, because it is only in the course of time that the **benefits** of adopting best practices, such as greater company value, easier access to funding and fairness for companies, the market and society, really come to the fore.

Heloisa B. Bedicks,
CEO of the Brazilian Institute of Corporate Governance – IBGC

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Aufsichtsräte können für ihre Überwachungsfunktion Ergebnisse der DPR nutzen

Aufsichtsrat und Abschlussprüfer haben beide die gesetzliche Verpflichtung, den Jahres-/Konzernabschluss einschließlich der dazugehörenden Lageberichte einer Prüfung zu unterziehen. Nur bei positivem Befund kann ein Jahresabschluss wirksam festgestellt bzw. ein Konzernabschluss gebilligt werden. Die Prüfung durch den Aufsichtsrat hat eigenständig zu erfolgen. Unbeschadet hiervon stützt der Aufsichtsrat sein Urteil auf die Ergebnisse des Abschlussprüfers.

Mit dem Bilanzkontrollgesetz ist seit dem 1.7.2005 eine dritte Institution hinzugekommen, die zusätzlich die Richtigkeit der Finanzberichterstattung von kapitalmarktorientierten Unternehmen zu überwachen hat. Diese besteht in einem zweistufigen Verfahren aus der privatrechtlich organisierten DPR (Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung) und der BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht).[1]

Aufsichtsräte, die verantwortungsbewusst ihre Funktion wahrnehmen, dürften gut beraten sein, die Ergebnisse der Tätigkeit der DPR, aber auch der BaFin in ihre eigene Überwachungsaufgabe einzubeziehen. Dies kann in folgender Weise geschehen:

1. Berücksichtigung der Prüfungsschwerpunkte der DPR

Der Aufsichtsrat (bzw. der Prüfungsausschuss, sofern ein solcher besteht) vereinbart üblicherweise mit dem Abschlussprüfer Prüfungsschwerpunkte, über die dieser in seinem Prüfungsbericht gesondert zu berichten hat. Die Abstimmung hierüber erfolgt meist im Anschluss an die Wahl des Abschlussprüfers, also bei allen Unternehmen, deren Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, meist im zweiten Quartal eines Jahres. Als eine der präventiven Maßnahmen zur Fehlervermeidung gibt die DPR im Oktober eigene Schwerpunkte bekannt. Hierbei handelt es sich um Teile der Finanzberichterstattung, die sich nach ihrer Erfahrung und Einschätzung als fehlerträchtig erwiesen haben oder erweisen könnten.

Daher sollte der Aufsichtsrat mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass nach Bekanntgabe der DPR-Schwerpunkte die zwischen ihnen im zweiten Quartal verabredeten Prüfungsschwerpunkte – falls angezeigt – ergänzt werden.

2. Verfolgung der Arbeit der DPR

Die DPR sieht ihre Hauptaufgabe in der Prävention, nicht in der Sanktion. In ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht, ihren Vorträgen auf Fachveranstaltungen oder Veröffentlichungen stellen Vertreter der DPR, in erster Linie das Präsidium der DPR, sehr transparent die Vorgehensweise der DPR dar, geben Hinweise zu fehlerträchtigen Sachverhalten und machen auf kommende Rechtsänderungen aufmerksam. Je besser das Verständnis von der Arbeitsweise der DPR ist, desto eher kann ein Aufsichtsrat seine Überwachungsfunktion wahrnehmen und das von ihm zu beaufsichtigende Unternehmen kritisch begleiten.

Darüber hinaus könnten die bisherigen durch DPR/BaFin veranlassten Fehlerveröffentlichungen für einen Aufsichtsrat von Interesse sein. Das Verständnis der Feststellungen setzt allerdings häufig besondere Fachkenntnisse voraus, sodass hierfür eher die »Financial Experts« in den Aufsichtsräten infrage kommen. Auf der Webseite der DPR ist dargestellt, wie die Fehlerfeststellungen zu finden sind. ››

1 Zu Einzelheiten sei verwiesen auf den Beitrag der Vizepräsidentin der DPR, Prof. Dr. Bettina Thormann: »Enforcement: Möglichkeiten und Grenzen des Informationsaustausches zwischen Aufsichtsrat und DPR« in: Betriebs-Berater BB 41/2013 S. 2475

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

3. Berichterstattungspflicht des Vorstands über laufende Prüfverfahren

Vorstand und Aufsichtsrat sollten zu einem gemeinsamen Verständnis kommen, in welchem Umfang der Vorstand bei laufenden Verfahren seinen Berichterstattungspflichten nachzukommen hat.

a) Bei Eröffnung eines Verfahrens
Es dürfte zu den allgemeinen Pflichten eines Vorstands zählen, über die Eröffnung eines DPR-Verfahrens in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats bzw. Prüfungsausschusses zu berichten. Das gilt insbesondere, wenn es sich nicht um eine sogenannte Stichprobenprüfung handelt, sondern um eine Anlassprüfung bzw. Prüfung auf Verlangen der BaFin, da dann ein konkreter Hinweis auf einen Rechnungslegungsverstoß vorliegen muss.

Darüber hinaus sollte vereinbart werden, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats/Prüfungsausschusses informiert wird, sobald ein Schreiben der DPR aus welchen Gründen auch immer eintrifft.

b) Laufende Berichterstattung
DPR-Verfahren haben eine durchschnittliche Dauer von etwa sechs Monaten. Sie können sich in Einzelfällen aber auch über einen längeren Zeitraum hinziehen, sodass während eines Verfahrens regelmäßig die Finanzberichterstattung über ein Quartal, Halbjahr oder sogar das der Prüfung folgende Geschäftsjahr ansteht. **Erkenntnisse aus dem laufenden Verfahren können Auswirkungen auf solche Abschlüsse haben**. Allein aus diesem Grund ist eine regelmäßige Berichterstattung über den Stand des Verfahrens im Aufsichtsrat angezeigt.

Mindestens sollte über die von der DPR ausgewählten konkreten Prüffelder und gewünschten weiteren Erläuterungen berichtet werden. Werden z. B. Erläuterungen im Lagebericht oder Parameter für den Impairmenttest kritisch hinterfragt, gibt dies dem Aufsichtsrat die Möglichkeit, die während des Verfahrens zu erstellende Finanzberichterstattung insoweit vertieft zu überprüfen, insbesondere auch mit dem Abschlussprüfer zu diskutieren.

c) Bei drohender Fehlerfeststellung
Ein Aufsichtsrat ist in seiner Beratungs- und Überwachungsfunktion besonders gefordert, wenn die Prüfung der DPR droht, zu einer Fehlerfeststellung zu führen. Das kann für einen Aufsichtsrat aus eigener Beurteilung der von der DPR aufgegriffenen Sachverhalte erkennbar sein. In den meisten Fällen lässt sich aber auch aus dem Ablauf des Verfahrens, dem Schriftverkehr und Gesprächen mit der DPR schließen, ob die Möglichkeit einer Fehlerfeststellung zumindest infrage kommt.

Dann sollten Vorstand und Aufsichtsrat ggfs. mit dem Abschlussprüfer erörtern, welche Maßnahmen seitens des Unternehmens ergriffen werden sollten. Das könnte umfassen:

- Ist eine Ad-hoc-Mitteilung zu machen?
- Soll ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben werden, das die Auffassung des Unternehmens untermauert?
- Welche Konsequenzen ergeben sich für den nächsten zu erstellenden Abschluss?
- Soll der Kapitalmarkt – wie es eine Reihe von Unternehmen getan hat – auf eine mögliche Fehlerfeststellung durch entsprechende Veröffentlichungen oder Hinweise vorbereitet werden?

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

- Soll die Fehlerfeststellung, wenn sie denn vorliegt, akzeptiert werden? Wenn nein, welche Kosten können durch ein Verfahren auf der zweiten Stufe entstehen, wenn man auch dort nicht obsiegt?
- Bestehen Aussichten, dass die BaFin trotz Fehlerfeststellung auf eine Veröffentlichung verzichtet?
- Soll das Verfahren bis zum OLG getragen werden, wenn auch die BaFin den Fehler feststellt?

d) Auswertung des Ergebnisses der Prüfung und von Hinweisen der DPR
Auch wenn das Ergebnis der Prüfung der DPR lautet: **»kein Fehler«, bedeutet dies nicht, dass der geprüfte Abschluss frei von Fehlern sein muss.** Solange diese einzeln oder insgesamt als immateriell nach IAS 8 einzustufen sind, liegt im Ergebnis keine fehlerhafte Rechnungslegung vor. Bei sehr großen Unternehmen können solche Fehler im zweistelligen Millionenbereich liegen.

Der Aufsichtsrat sollte sich ein Bild machen, ob und wenn ja welche immateriellen Fehler seitens der DPR festgestellt wurden, allein weil immaterielle Fehler, wenn sie in einem zukünftigen Abschluss absichtlich wieder gemacht werden, unter bestimmten Voraussetzungen sehr wohl zu einem fehlerhaften Abschluss führen.

Darüber hinaus gibt die DPR den geprüften Unternehmen als Teil ihrer **Präventionsfunktion** häufig Hinweise zur künftigen Rechnungslegung. Der Aufsichtsrat sollte sich solche Hinweise der DPR vortragen lassen, um selbst die Folgen abschätzen zu können, wenn der Vorstand die Hinweise nicht aufgreifen will. «

Dr. h.c. Axel Berger

ZUR PERSON

Dr. h.c. Axel Berger war von 2005 bis Mitte 2013 Vizepräsident der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. Zuvor gehörte der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater 14 Jahre lang dem Vorstand der KPMG Deutsche-Treuhandgesellschaft an. Dr. h.c. Axel Berger ist Mitglied in verschiedenen Aufsichtsräten und Vorstandsmitglied bei Plan International e.V.

EEG: EU-Kommission prüft Beihilfen aus dem deutschen Grünstromprivileg

Auf bestimmte Unternehmen kommen eventuell hohe Rückzahlungspflichten von Beihilfen zu, die auch schon jetzt im Jahresabschluss berücksichtigt werden müssen – zumindest im Lagebericht.

Das bis einschließlich 2011 gültige System der Wälzung von Mehrkosten aus der Förderung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen wurde vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) nicht als staatliche Beihilfe eingestuft.[1] Nach Auffassung der EU-Kommission führen aber die Änderungen des EEG 2012, u.a. die sogenannte EEG-Umlage, dazu, dass die Förderung der Erzeugung erneuerbaren Stroms eine staatliche Beihilfe im Sinne der EU-Vorschriften darstellt, weil sie aus vom Staat kontrollierten Mitteln finanziert wird.

Die Förderung, die den Erzeugern erneuerbaren Stroms auf der Grundlage des EEG 2012 in Form von Marktprämien und Einspeisetarifen gewährt wird, sieht die EU-Kommission zwar im Einklang mit den Leitlinien über staatliche Umweltschutzbeihilfen aus 2008. Dahingegen hat die Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt Bedenken, ob die beiden »

1 Rechtssache V-379/98, PreussenElektra

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Befreiungstatbestände »Grünstromprivileg« und »Besondere Ausgleichsregelung« für Schienenbahnen und stromintensive Unternehmen nicht mit den EU-Beihilfevorschriften im Einklang stehen. Die EU-Kommission hat daher am 18.12.2013 ein ergebnisoffenes Verfahren eingeleitet, um festzustellen, ob die genannten Befreiungstatbestände mit EU-Beihilfevorschriften im Einklang stehen. Sollte die Kommission am Ende des Prüfverfahrens die Unzulässigkeit der Beihilfe bestätigen, müssten die Unternehmen, die unzulässige Beihilfe erhalten haben, diese für die letzten zehn Jahre zuzüglich Zinsen zurückzahlen.

Information des Aufsichtsrats

Im Fall einer negativen Entscheidung durch die EU-Kommission könnten deutschen Unternehmen erhebliche Nachzahlungen drohen. Aufgrund der Größenordnung möglicher Rückzahlungen könnten diese in Extremfällen sogar existenzbedrohend für das jeweilige Unternehmen sein. Vorstände von betroffenen Unternehmen müssen sich mit den möglichen Folgen der Rückzahlungsansprüche schon jetzt auseinandersetzen und den Aufsichtsrat hierüber entsprechend informieren (§ 90 Abs. 1 S. 3 AktG). Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, diese Berichte auch einzufordern.

Konsequenzen in Bezug auf den Jahresabschluss[2]

»Dieses Risiko muss im Jahresabschluss oder Lagebericht transparent werden«, fordert Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann, Vorstandssprecher des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW).

Fraglich ist bei dem gegenwärtigen Verfahrensstand und Meinungsbild, ob durch die Eröffnung des Verfahrens, das sich bis zur endgültigen Entscheidung durch den EuGH über Jahre erstrecken kann, drohende Nachzahlungen so wahrscheinlich sind, dass diesem Risiko bereits durch Dotierung von Rückstellungen Rechnung getragen werden muss. Die Einschätzung darüber obliegt dem bilanzierenden Unternehmen selbst. Das Risiko muss aber zumindest transparent gemacht werden, z. B. im Regelfall mindestens durch betragsmäßige Angabe im Lagebericht oder Anhang.

Sowohl Vorstand und Aufsichtsrat sind gehalten, sowohl die aktuellen Entwicklungen auf europäischer Ebene als auch mögliche nationale Gesetzesänderungen aufmerksam zu verfolgen und die notwendigen Maßnahmen vorzubereiten bzw. zu überwachen.

Wir werden zu gegebener Zeit in einer der nächsten Ausgaben das Thema erneut aufgreifen. «

Ivo Hillesheim, Andreas Jeromin

ZU DEN PERSONEN

Ivo Hillesheim ist Partner und **Andreas Jeromin** ist Senior Manager im Bereich Audit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

2 Siehe IDW-Presseinformation 6/2013 vom 17.12.2013

Neues vom IDW

Der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) und der Immobilienwirtschaftliche Fachausschuss (IFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) haben gemeinsam den IDW Standard Grundsätze zur Bewertung von Immobilien (IDW S 10) entwickelt.

Veröffentlichung des E-DRS 28 Anlässe für eine Bewertung einzelner Immobilien können vielfältiger Art sein. Neben rechnungslegungsbezogenen Gründen kommen beispielsweise Kauf- bzw. Verkaufstransaktionen, steuerliche Vorschriften und finanzierungsbedingte Anforderungen als Auslöser für eine Immobilienbewertung infrage. Rechnungslegungsbezogene Gründe für eine Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts von Immobilien ergeben sich u. a. in folgenden Konstellationen:

- Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien nach IAS 40,
- Wahl des Neubewertungsmodells nach IAS 16,

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

- Werthaltigkeitstests,
- Bewertung von Planvermögen,
- Unternehmenserwerbe,
- Verschmelzungen,
- Spaltungen und
- Sacheinlagen.

In IDW S 10 werden die für Immobilienbewertungen anwendbaren Verfahren detailliert dargestellt. Der Standard unterscheidet dabei zwischen ertragsorientierten Verfahren, Vergleichswertverfahren und Sachwertverfahren.

Bei den ertragsorientierten Verfahren wird der Immobilienwert durch Diskontierung der prognostizierten finanziellen Überschüsse ermittelt, wohingegen die Wertermittlung bei Vergleichswertverfahren marktorientiert und beim Sachwertverfahren kostenorientiert erfolgt.

Die Wahl des passenden Bewertungsverfahrens sowie dessen konkrete Anwendung sind vom jeweiligen Bewertungsfall abhängig. «

Dr. Frank Richter, Wolfgang Laubach

QUELLENHINWEIS

IDW S 10 wurde in Heft 11/2013 der IDW Fachnachrichten veröffentlicht. Weitere Informationen finden Sie zudem in den Accounting News Dezember 2013 von KPMG.

Empfehlungen für den Aufsichtsrat:

Auseinandersetzung mit dem gewählten Bewertungsverfahren
Ist das verwendete Bewertungsverfahren für den konkreten Bewertungsanlass angemessen? Sind aufgrund des Bewertungszwecks (z. B. bei Wertermittlung nach HGB oder IFRS) Anpassungen erforderlich und wurden diese berücksichtigt?

Neues von der EU

EU übernimmt Investment Entities als Änderung zu den neuen Konsolidierungsstandards.

Änderungen an IFRS 10 Konzernabschlüsse, IFRS 12 Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen sowie an IAS 27 Einzelabschlüsse wurden am 20.11.2013 in europäisches Recht übernommen.

Das IASB hatte die Änderungen an IFRS 10, 12 und IAS 27 zu Investment Entities am 1.11.2012 veröffentlicht. Die Änderungen zielen darauf ab, dem Geschäftsmodell von Investmentgesellschaften besser Rechnung zu tragen. Sie enthalten eine Begriffsdefinition für Investment Entities, nehmen solche Investmentgesellschaften aus dem Anwendungsbereich des IFRS 10 Konzernabschlüsse aus und sehen verpflichtende Anhangangaben für Investmentgesellschaften vor.

Investmentgesellschaften konsolidieren die von ihnen beherrschten Unternehmen nicht in ihrem Konzernabschluss. Stattdessen bewerten sie die zu Investitionszwecken gehaltenen Beteiligungen zum beizulegenden Zeitwert und erhöhen damit den Informationsnutzen für die Abschlussadressaten.

Anzuwenden sind diese Aktualisierungen für Berichtsperioden, die am 1.1.2014 oder danach beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig. «

Riccarda Meyer, Dr. Hanne Böckem

QUELLENHINWEIS

Die Übernahme in europäisches Recht wurde als »Verordnung (EU) Nr. 1174/2013 der Kommission vom 20.11.2013« bekannt gemacht und kann dort heruntergeladen werden *(http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:312:0001:0017:DE:PDF)*.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Ausgewählte Zeitschriftenartikel

Zwingender Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats für Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers?!
Patrick Velte
in: NZG 2013, S. 1332–1334
Das EU-Parlament verhandelt derzeit über die Reform der Abschlussprüfung. Diskutiert wird auch, ob in Zukunft der Aufsichtsrat zu allen Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers seine Zustimmung erteilen müssen soll. Aufträge für die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen werden vor allem vom Vorstand erteilt. Der Autor befürwortet die Einführung eines solchen gesetzlichen Zustimmungsvorbehalts und erläutert in seinem Beitrag dessen Vorteile. «

Kapitalmarktrecht im Kodex
Gregor Bachmann
in: WM 2013, S. 2009–2016
Der Deutsche Corporate Governance Kodex beinhaltet auch kapitalmarktrechtliche Bestimmungen. Neben der Wiedergabe des Gesetzestexts enthält er dabei auch Empfehlungen und Anregungen. Die Bestimmungen betreffen vor allem die Verhaltenspflichten von Vorstand und Aufsichtsrat in der Übernahmesituation und verschiedene Publizitätspflichten. Der Autor unterzieht diese Kodexbestimmungen einer kritischen Würdigung. Er berücksichtigt hierbei auch ausländische Kodizes und die aktuelle europäische Rechtsentwicklung. «

Die Verantwortlichkeit von Vorstand und Aufsichtsrat: Grundsatz und Praxisprobleme – unter besonderer Berücksichtigung der Banken
Klaus J. Hopt
in: ZIP 2013, S. 1793–1806
Unter Juristen wird derzeit eine Reform der Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat diskutiert. Während einige das Haftungsrisiko noch für zu gering halten, wollen andere dagegen die Verantwortlichkeit einschränken. Der Autor setzt sich in seinem Beitrag mit dem derzeitigen Haftungssystem und den unterschiedlichen Reformvorschlägen auseinander. Er geht hierbei auch auf die Besonderheiten im Bankenbereich ein. «

DPR-Prüfungsschwerpunkte 2014: Neue Standards im Fokus
Oliver Beyhs/Michael Burdack/Bettina Krause
in: BB 2013, S. 2859–2863
Mitte Oktober 2013 hat die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. (DPR) ihre Prüfungsschwerpunkte für das Jahr 2014 veröffentlicht. Der Beitrag gibt einen Überblick über die einzelnen Prüfungsschwerpunkte und beleuchtet hiermit verbundene Qualitätsrisiken der Rechnungslegung. «

Die Compliance Due Diligence in M&A-Prozessen
Konstantin von Busekist/Sven Timmerbeil
in: CCZ 2013, S. 225–233
Der Erwerb eines Unternehmens birgt das Risiko, dass dem erworbenen Unternehmen unerkannte Compliance-Risiken innewohnen, es unter Umständen sogar kein Compliance Management-System besitzt. Der Beitrag stellt dar, wieso vor einem Unternehmenserwerb auch eine Due Diligence im Hinblick auf Compliance durchgeführt werden sollte, worauf ihre inhaltlichen Schwerpunkte liegen sollten, wie sie in den M&A-Prozess integriert wird und welche Handlungsoptionen eine solche Prüfung dem Erwerber eröffnet. «

Haftungsvereinbarungen zwischen Aktiengesellschaft und Vorstandsmitgliedern
Barbara Grunewald
in: AG 2013, S. 813–818
Seit dem ARAG/Garmenbeck-Urteil des Bundesgerichtshofs werden Schadensersatzansprüche gegen Vorstände und Aufsichtsräte verstärkt gerichtlich geltend gemacht (Urteil vom 21.4.1997 – II ZR 175/95). Nach dem Urteil dürfen Aufsichtsräte nur in Ausnahmefällen von einer Anspruchsverfolgung gegen Vorstände absehen, etwa wenn wichtige Interessen der Gesellschaft hierfür sprechen. Der Beitrag befasst sich mit der Frage, wie der Vorstand sein gestiegenes Haftungsrisiko verringern kann. Die Autorin geht hierbei insbesondere auf mögliche Satzungsgestaltungen ein. «

Gesetzgebungsprojekte im Gesellschafts- und Unternehmensrecht für die kommende Legislaturperiode
Peter Hommelhoff
in: ZIP 2013, S. 2177–2183
Der Beitrag zeigt auf, welchen Regelungsfeldern im Unternehmens- und Gesellschaftsrecht sich die große Koalition in der Legislaturperiode besonders widmen sollte. «

Voraussetzungen und Reichweite der Sachverständigenbeauftragung bei der Beurteilung von Sorgfaltspflichten des Vorstands
Thomas Keul/Tobias Sawada
in: ZHW 2013, S. 429–436
Der Aufsichtsrat kann seine Überwachungsaufgabe häufig nur noch mit der Unterstützung von externen Sachverständigen erfüllen. Die Autoren untersuchen, unter welchen Voraussetzungen der Aufsichtsrat Rechtsgutachten externer Berater zur Beurteilung des Vorstandshandelns anfordern kann und wer die Kosten hierfür trägt. «

Das registergerichtliche Ermessen bei der Aufsichtsratsbestellung
Bernt Paudtke/Christian Glauer
in: NJW-Spezial 2013, S. 719–720
Ist der Aufsichtsrat beschlussunfähig, weil er nicht mit genügend Mitgliedern besetzt ist, so kann auf Antrag ein Gericht ein Aufsichtsratsmitglied bestellen. Dies ist auch möglich, wenn dem Aufsichtsrat länger als drei Monate nicht die erforderliche Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern angehört. Das Gericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Interesse des Unternehmens, wen es bestellt. Die Autoren zeigen, inwieweit die Gerichte ihr Ermessen zur Förderung einer stärkeren Beteiligung von Frauen in den Aufsichtsräten nutzen können. «

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Bitte diese Seite ausgefüllt per Fax, E-Mail oder per Post senden an:

[FAX] **+49 1802 11991-3040** [E-MAIL] **aci@kpmg.de**

Audit Committee Institute e.V. (ACI)
THE SQUAIRE • Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Oder rufen Sie uns an: [TELEFON] **+49 69 9587-3040**

Bitte senden Sie mir regelmäßig (bitte ankreuzen)[1]

☐ das Audit Committee Quarterly ☐ das Financial Reporting Update (erscheint einmal jährlich)

☐ weitere Sonderpublikationen zu Themen der Corporate Governance und der Rechnungslegung

kostenlos **elektronisch** zu:

NAME*	VORNAME*	TITEL
UNTERNEHMEN*	FUNKTION*	
STRASSE	PLZ/ORT	
TELEFON/FAX	E-MAIL*	

Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtangaben.

Bitte senden Sie mir regelmäßig (bitte ankreuzen)[1]

☐ das Audit Committee Quarterly ☐ das Financial Reporting Update (erscheint einmal jährlich)

☐ weitere Sonderpublikationen zu Themen der Corporate Governance und der Rechnungslegung

kostenlos in **gedruckter Version** zu:

NAME*	VORNAME*	TITEL
UNTERNEHMEN*	FUNKTION*	
STRASSE*	PLZ/ORT*	
TELEFON/FAX	E-MAIL	

Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtangaben.

☐ **Ich möchte zu Veranstaltungen des Audit Committee Institute eingeladen werden:[1]**

NAME*	VORNAME*	TITEL
UNTERNEHMEN*	FUNKTION*	
STRASSE*	PLZ/ORT*	
TELEFON/FAX	E-MAIL	

Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtangaben.

Das Financial Reporting Update 2014 für Aufsichtsräte sowie frühere Ausgaben des Audit Committee Quarterly senden wir Ihnen gerne auf telefonische Anfrage (+49 69 9587-3040) zu.

Selbstverständlich können Sie uns jederzeit telefonisch, per Fax, E-Mail oder Post mitteilen, wenn Sie Ihre bestellten Publikationen oder Informationen zu den Veranstaltungen nicht mehr erhalten möchten. Wir freuen uns, wenn Sie uns Adress- oder Funktionsänderungen ebenfalls telefonisch, per Fax, E-Mail oder per Post mitteilen.

Ihre Meinung ist uns wichtig. Wir freuen uns über Ihre Anregungen, Kritik oder Lob.

1 Der Versand der Publikationen und Einladungen des Audit Committee Institute erfolgt ausschließlich an Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsleitung. Ihre persönlichen Angaben werden vertraulich behandelt.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

IV/2013

Aktuelle Informationen zur Corporate Governance und zum Financial Reporting finden Sie unter **www.audit-committee-institute.de**